

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2863/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2864/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und in Rumänien sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 3**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2865/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95, (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 6**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2866/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000 und (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2332/2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können 9**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2867/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2333/2000 zur Festsetzung der im ersten Vierteljahr 2001 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen 14**

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2868/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 571/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits</p>	17
<p>Verordnung (EG) Nr. 2869/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle der Ernte 1999</p>	19
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2870/2000 der Kommission vom 19. Dezember 2000 mit gemeinschaftlichen Referenzanalysemethoden für Spirituosen</p>	20
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsvorschriften in der Zivilluftfahrt an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ⁽¹⁾</p>	47
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2872/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern</p>	49
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2873/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen</p>	50
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2874/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China</p>	52
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2875/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Island</p>	53
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2876/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der Türkei (2001)</p>	55
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2877/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft</p>	57
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2878/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen</p>	60
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern</p>	63

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Verordnung (EG) Nr. 2880/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2001 für Tomaten geltenden Interventionschwelle	70
* Verordnung (EG) Nr. 2881/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern	71
* Verordnung (EG) Nr. 2882/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	72
* Verordnung (EG) Nr. 2883/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	74
* Verordnung (EG) Nr. 2884/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	76
* Verordnung (EG) Nr. 2885/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Festsetzung der endgültigen Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2000/01	78
* Verordnung (EG) Nr. 2886/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Abweichung von Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich des Ankunftsnachweises bei differenzierten Erstattungen und der Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse	79
* Richtlinie 2000/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen	81

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/819/EG:

* Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005)	84
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2764/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001 (ABl. L 321 vom 19.12.2000)	92
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2863/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	98,9
	204	76,2
	624	92,0
	999	89,0
0707 00 05	052	104,3
	628	146,6
	999	125,4
0709 90 70	052	86,6
	204	47,0
	999	66,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	46,6
	204	43,7
	388	32,2
	999	40,8
0805 20 10	052	50,1
	204	83,7
	999	66,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	71,6
	624	105,6
	999	88,6
	999	66,6
0805 30 10	052	70,6
	220	62,5
	600	66,7
	999	66,6
	999	66,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	83,2
	404	89,4
	720	108,3
	999	93,6
0808 20 50	064	71,4
	400	84,5
	999	78,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2864/2000 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und in Rumänien sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Polen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 hat sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr ab dem 1. Juli 2000 ein Einfuhrzollkontingent zum Zollsatz Null für 400 000 Tonnen Weichweizen (laufende Nummer 09.4831) mit Ursprung in der Republik Polen zu eröffnen. Dieses Kontingent ist für das Wirtschaftsjahr 2000/01 auf eine Menge von 200 000 Tonnen beschränkt, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2001 einzuführen ist.
- (2) Um eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr der unter dieses Kontingent fallenden Getreideerzeugnisse zu ermöglichen, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen werden auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen nach einer Bedenkzeit und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung dieses Kontingents zu gewährleisten, sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge vorzusehen und ist vorzuschreiben, welche Angaben abweichend von den Artikeln 8 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾ in die Lizenzanträge und die Lizenzen einzutragen sind.
- (4) Um den Lieferbedingungen Rechnung zu tragen, sollten die Einfuhrlicenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des Monats gelten, der auf die Lizenzerteilung folgt.
- (5) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Regelung dürfen die Einfuhrlicenzen nicht übertragbar sein und muss die Sicherheit betreffend die Einfuhrlicenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EG) Nr. 2110/2000⁽⁴⁾, auf einen relativ hohen Betrag festgesetzt werden.

- (6) Aus denselben Gründen muss gewährleistet werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 der Kommission⁽⁵⁾, mit der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und in Rumänien festgelegt worden sind, enthält solche Bestimmungen. Die vorgenannte Verordnung ist daher anzupassen, sodass sie auch auf das für die Republik Polen eröffnete Kontingent Anwendung findet.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2511/2000⁽⁷⁾, enthält die Einzelheiten für die Einfuhr bestimmter Getreidearten aus der Republik Polen im Rahmen der Kontingente, die mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2435/98⁽⁹⁾, eröffnet worden sind. Diese Bestimmungen sind nicht mehr notwendig. Die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 ist daher aufzuheben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96“.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 51.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. L 328 vom 30.12.1995, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. L 303 vom 13.11.1998, S. 1.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Einfuhr der in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und der Republik Polen, für die die teilweise oder vollständige Befreiung vom Einfuhrzoll im Rahmen der Mengen und Ermäßigungssätze bzw. des Betrags gilt, die in Anhang I aufgeführt sind, unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 wird aufgehoben.“

4. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Ursprungsland	KN-Code	Laufende Nummer des Kontingents	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz	Jahresmenge vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung der Mengen ab 1.7.2001 (in Tonnen)
Tschechische Republik	ex 1003 00 90	09.4617	Gerste zum Herstellen von Malz	20 % des MBZ	34 250	0
	1101 00	09.4618	Mehl von Weizen	20 % des MBZ	16 875	0
	1107 10 99	09.4619	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen	frei	45 250	0
Slowakische Republik	ex 1003 00 90	09.4617	Gerste zum Herstellen von Malz	20 % des MBZ	17 000	0
	1101 00	09.4618	Mehl von Weizen	20 % des MBZ	16 875	0
	1107 10 99	09.4619	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen	frei	18 125	0
Rumänien	1001 90 91 1001 90 99	09.4759	Weichweizen	frei	25 000	2 500
Republik Polen	1001 90	09.4831	Weichweizen	frei	200 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	40 000

⁽¹⁾ Die Grundmenge für die jährlichen Erhöhungen beträgt 400 000 Tonnen.⁽²⁾ Die Menge von 200 000 Tonnen gilt ab 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2001.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2865/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95, (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95, (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/2000 ⁽⁷⁾, enthält für den Sektor Geflügelfleisch und Eier die Durchführungsbestimmungen zu der in den Europa-Abkommen vorgesehenen Regelung. Diese Verordnung muss aufgrund der neuen Bestimmungen für Geflügelfleisch und Eiprodukte, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 für Polen erlassen wurden, geändert werden.
- (2) Um mögliche Probleme beim Handel mit diesen Erzeugnissen zu vermeiden, die während eines Übergangszeitraums durch das gleichzeitige Bestehen zweier unter-

schiedlicher Verwaltungsverfahren für bestimmte Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch entstehen könnten, nämlich der Verwaltung mit Hilfe von Vierteljahreslizenzen und der Verwaltung nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 ⁽⁹⁾, sollten die Marktteilnehmer die Möglichkeit erhalten, die Annullierung der Lizenzen und die Freigabe der Sicherheiten zu beantragen.

- (3) Es ist ein Termin für die Annullierungsanträge festzusetzen, damit den Marktteilnehmern genügend Zeit für ihre Einreichung zur Verfügung steht.
- (4) Diese Verordnung sollte parallel zu der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 ab dem 1. Januar 2001 gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94.“

2. Artikel 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes in Anhang I dieser Verordnung genannte Erzeugnis, das im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 festgelegten Regelungen eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.“

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.⁽⁴⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.⁽⁵⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.⁽⁷⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 27.⁽⁸⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Mengen gemäß Artikel 1 werden wie folgt auf die in Anhang I genannten Zeiträume aufgeteilt:

- 25 % für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 25 % für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni.“

4. Teil B des Anhangs I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die für die zwischen dem 1. Januar und dem 30. März 2001 gestellten Anträge verfügbaren Mengen sind in Anhang II dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Artikel 3

(1) Für die zwischen dem 1. und dem 10. Juli 2000 und die zwischen dem 1. und dem 10. Oktober 2000 beantragten Einfuhrlizenzen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für die Gruppen 12, 14, 15 und 16 in Teil B des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 in ihrer vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gültigen Fassung erteilt wurden, kann der Lizenzinhaber vor dem 31. März 2001 die Annullierung der Lizenz und die Freigabe der Sicherheit beantragen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Ende des folgenden Monats für die oben genannten Gruppen unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes die Mengen mit, für die in dem betreffenden Monat die Lizenzen annulliert worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„B. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (Tonnen)
09.4816	17	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	1 875	—
09.4825	18	0408 91 80 0408 99 80	375 (*)	—

(*) In Trockenvollei-Äquivalent (100 kg Flüssigei oder Tiefkühlei = 25,7 kg Trockenvollei).“

ANHANG II

(in Tonnen)

Gruppe	Verfügbare Gesamtmenge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001
10	1 782,30
11	436,55
17	1 406,25
18	281,25
25	4 761,13
26	237,99
27	2 062,50
34	2 343,75
35	187,50
36	937,50
40	525,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2866/2000 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000 und (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2332/2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2290/2000 des Rates vom 9. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Bulgarien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Rumänien⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik

Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/2000⁽⁷⁾, wurden die den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Europa-Abkommen vorgesehenen Regelung festgelegt. Sie sollte entsprechend den Bestimmungen über Schweinefleischerzeugnisse in den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 geändert werden.
- (2) Die Erstattung der Einfuhrabgaben auf die Erzeugnisse, die in Anhang I Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 in der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung aufgeführt sind und die mit ab dem 1. Juli 2000 verwendeten Einfuhrlicenzen eingeführt worden sind, erfolgt gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000⁽⁹⁾.
- (3) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik und Rumänien betreffen, sollten ebenso wie die Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 ab 1. Juli 2000 angewendet werden. Die Polen betreffenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten ebenso wie die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 ab 1. Januar 2001 angewendet werden.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2332/2000 der Kommission⁽¹⁰⁾ wurden die Mengen festgelegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001 zur Verfügung stehen. Sie ist entsprechend den neuen Jahresmengen, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

⁽⁷⁾ ABl. L 246 vom 30.9.2000, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 11.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

mit den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 festgelegten Regelung eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen“.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94“.

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Erzeugnis, das unter eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen 1, 2, 3, 4, H1, 7, 8, 9, T1, T2, T3, S1, S2, B1, 15, 16 und 17 fällt und im Rahmen der

3. Anhang I Teile B, C, D, E und F erhalten die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2332/2000 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000. Für Einfuhren aus der Republik Polen gelten die Artikel 1 und 2 ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„B. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4806	7	1601 00 ex 1602 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: — Schinken und Teile davon — Schultern und Teile davon — andere, einschließlich Mischungen	frei	16 000	1 600	(2)
09.4820	8	0103 92 19	Hausschweine, lebend	20	1 750	0	
09.4809	9	ex 0203 ex 0210 0210 11 0210 12 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen: — Schinken, Schultern und Teile davon, mit Knochen — Bäuche und Teile davon — anderes	frei	30 000	3 000	(2) (3) (2)

C. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4625	T1	0103 91 10 0103 92 19	Hausschweine, lebend	20	1 500	0	
09.4626	T2	ex 0203 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	10 000	1 500	(2) (3) (2)
09.4629	T3	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	2 300	690	(2)

D. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4632	S1	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	2 000	300	(²) (³)
		0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				(²)
09.4634	S2	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	frei	200	50	(²)
		1602 41 bis 1602 49	Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht				

E. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4671	B1	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	1 500	500	(²) (³)
		0210 11	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
		0210 12					
		0210 19					
		1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse				
		1602 41 bis 1602 49	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht				

F. Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4751	15	1601 00 91 1601 00 99	Würste, außer Leberwürsten	20	1 125	0	
09.4752	16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht	20	2 125	0	
09.4756	17	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch gekühlt oder gefroren	20	15 625	0	(³)

(¹) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein Ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

(³) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.“

ANHANG II

„ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001 insgesamt verfügbare Menge
1	4 092,5
2	374,7
3	740,0
4	21 014,8
H1	1 800,0
7	10 128,6
8	1 312,5
9	22 500,0
T1	1 125,0
T2	7 470,0
T3	1 725,0
S1	1 500,0
S2	150,0
B1	1 125,0
15	843,8
16	1 566,9
17	11 718,8“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2867/2000 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2333/2000 zur Festsetzung der im ersten Vierteljahr 2001 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2000⁽⁴⁾, sind Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der vorgenannten Abkommen erlassen worden. Sie ist zu ändern, um sie an die Schweinefleischerzeugnisse betreffende Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 2341/2000 und (EG) Nr. 2766/2000 anzupassen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2333/2000 der Kommission⁽⁵⁾ sind die Mengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 festgelegt worden, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001 zur Verfügung stehen. Sie ist zu ändern, um sie an die in Anhang I der vorliegenden

Verordnung aufgeführten neuen Jahresmengen anzupassen.

- (3) Die Lettland betreffenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung müssen wie die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 mit Wirkung vom 1. Juli 2000 gelten. Die Litauen betreffenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung müssen wie die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 ab 1. Januar 2001 gelten.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Abschnitte A und B der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2333/2000 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Wirkung vom 1. Juli 2000. Für Einfuhren aus Litauen gelten die Artikel 1 und 2 jedoch ab dem 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 13.

ANHANG I

„A. Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Nummer der Gruppe	Laufende Nummer	KN-Code	Geltender Zollsatz 1.7.2000- 31.12.2000 (% MBS)	Menge für den Zeitraum 1.7.2000- 31.12.2000 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz 1.1.2001- 30.6.2001 (% MBS)	Menge für den Zeitraum 1.1.2001- 30.6.2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz ab 1.7.2001 (% MBS)	Jahresmenge vom 1.7.2001 bis 30.6.2002	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2002
18	09.4542	ex 0203 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	625	frei	750	frei	1 650	150
L1	09.4569	1601 00 ⁽³⁾ Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut 1602 41-49 ⁽³⁾ Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht			frei	150	frei	330	30

⁽¹⁾ Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.

⁽²⁾ Ausgenommen die KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90.

⁽³⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

B. Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Senkung des im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zolls um 100 %

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Laufende Nummer	KN-Code	Vom 1.7.2000 bis 30.6.2001	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001
19	09.4540	ex 0203 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	1 250	125
20	09.4564	1601 00 ⁽³⁾ Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut 1602 41-49 ⁽³⁾ Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	150	15

⁽¹⁾ Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.

⁽²⁾ Ausgenommen die KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90.

⁽³⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.“

ANHANG II

„ANHANG

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001 insgesamt verfügbare Menge
18	1 000,0
L1	75,0
19	937,5
20	112,5
21	937,5
22	450,0»

VERORDNUNG (EG) Nr. 2868/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 571/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates vom 7. November 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission ⁽²⁾ sind die den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Slowenien festgelegt worden. Sie ist zu ändern, um sie den in der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 enthaltenen Vorschriften für Schweinefleischerzeugnisse anzugleichen.
- (2) Für die Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 571/97 in ihrer vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung, die im Rahmen der ab dem 1. Juli 2000 verwendeten Lizenzen eingeführt werden, erfolgt die Erstattung der Einfuhrzölle gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 ⁽⁴⁾.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mengen zu gewährleisten, muss ein Termin für die Gültigkeitsdauer der Lizenzen am Ende jedes Kontingentsjahres festgesetzt werden.

- (4) Um den Schweinefleischhandel zu erleichtern und die Höhe der Sicherheiten für Einfuhrlizenzen in den Fleischsektoren anzugleichen, ist es notwendig, die Höhe der mit der Verordnung (EG) Nr. 571/97 festgesetzten Sicherheit zu überprüfen.
- (5) Die vorliegende Verordnung muss wie die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 mit Wirkung vom 1. Juli 2000 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 571/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Beantragung einer Einfuhrlizenz für Erzeugnisse gemäß Artikel 1 ist eine Sicherheit von 20 EUR je 100 kg zu stellen.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen auf 150 Tage, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet.“

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen läuft jedoch am 31. Dezember des Ausstellungsjahres ab.

Die Lizenzen sind nicht übertragbar.“

3. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.⁽²⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Ermäßigungen des GZT-Zollsatzes

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ)	Jahresmenge 2000 (in Tonnen)	Jahresmenge 2001 (in Tonnen)	Jahresmenge der folgenden Jahre (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4113	23	0210 11 31	Schinken und Teile von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	frei	200	400	400	⁽²⁾
09.4089	24	ex 1601 00 91 ex 1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, andere als aus Geflügel	20	130	140	150	
09.4114	25	0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert	frei	75	150	150	⁽²⁾
09.4120	26	ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, aus Geflügel	frei	500	1 000	1 000	⁽²⁾

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein Ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Für das Jahr 2000 gilt das Zugeständnis mit Wirkung vom 1. Juli 2000.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2869/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2000**

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von
250 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle der Ernte 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Weichweizen der Ernte 1999 aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Weichweizen der

Ernte 1999 aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 9. Januar 2001 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 27. Februar 2001.
- (3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Office national interprofessionnel des céréales
21, avenue Bosquet
F-75326 Paris
Telex OFBLE 200490/OFIDM 203662
Fax (33-1) 44 18 20 80.

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2870/2000 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2000
mit gemeinschaftlichen Referenzanalysemethoden für Spirituosen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen ⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ist es erforderlich, die bei Spirituosen anzuwendenden Analysemethoden festzulegen. Bei jeder amtlichen Kontrolle und im Streitfall sind Referenzmethoden anzuwenden, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission vom 24. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2140/98 ⁽³⁾, eingehalten werden.
- (2) Als gemeinschaftliche Referenzanalysemethoden sind nach Möglichkeit allgemein anerkannte Methoden festzulegen und zu beschreiben.
- (3) Angesichts des wissenschaftlichen Fortschritts und der unterschiedlichen Ausrüstung der amtlichen Laboratorien sollte zugelassen werden, dass in Verantwortung des Laborleiters Analysemethoden verwendet werden, die auf anderen Messgrundsätzen beruhen als die Referenzmethoden gemäß dem Anhang dieser Verordnung, sofern diese anderen Analysemethoden ausreichende Zuverlässigkeitsbedingungen erfüllen — insbesondere die Kriterien gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln ⁽⁴⁾ — und sofern die Genauigkeit, Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse dieser anderen Analysemethoden nachweislich im Rahmen der Ergebnisse liegen, die mit den Referenzmethoden gemäß dieser Verordnung erzielt werden. Für den Fall der Erfüllung dieser Voraussetzung sollte die Anwendung anderer Analysemethoden zugelassen werden. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass im Streitfall diese anderen Analysemethoden nicht die Referenzmethoden ersetzen können.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Anwendungsausschusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzanalysemethoden für Spirituosen, mit denen — bei amtlichen Kontrollen oder — im Streitfall

die Erfüllung der Bedingungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1576/89 und (EWG) Nr. 1014/90 sichergestellt werden kann, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 erster Gedankenstrich dürfen in Verantwortung des Laborleiters auch andere Analysemethoden verwendet werden, sofern Genauigkeit und Zuverlässigkeit (Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit) der Verfahren zumindest gleichwertig sind mit den im Anhang aufgeführten Referenzanalysemethoden.

Artikel 3

Sind für den Nachweis und die Quantifizierung der in einer bestimmten Spirituose enthaltenen Stoffe keine gemeinschaftlichen Referenzanalysemethoden festgelegt, so sind folgende Analysemethoden zu verwenden:

- a) die Analysemethoden, die nach international anerkannten Verfahren amtlich zugelassen sind und insbesondere den Kriterien des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen, oder
- b) die Analysemethoden, die die von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlenen Normen erfüllen, oder
- c) die Analysemethoden, die die von der Vollversammlung des Internationalen Weinamts (OIV) anerkannten und veröffentlichten Normen erfüllen, oder
- d) in Ermangelung von Methoden gemäß den Buchstaben a), b) oder c)
 - eine von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassene Analysemethode,
 - gegebenenfalls jedwede andere geeignete Analysemethode aufgrund der damit erzielten Genauigkeit, Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 25.4.1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) „Wiederholgrenze“: derjenige Wert, unterhalb dessen man die absolute Differenz zwischen zwei einzelnen Prüfergebnissen, die unter denselben Bedingungen (derselbe Prüfer, dasselbe Gerät, dasselbe Labor, kurze Zeitspanne) erzielt werden, mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % erwarten darf {ISO 3534-1};
- b) „Vergleichgrenze“: derjenige Wert, unterhalb dessen man die absolute Differenz zwischen zwei einzelnen Prüfergebnissen, die unter verschiedenen Bedingungen (verschiedene Prüfer,

verschiedene Geräte und verschiedene Labors) erzielt werden, mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % erwarten darf {ISO 3534-1};

- c) „Genauigkeit“: das Maß der Übereinstimmung zwischen dem Prüfergebnis und dem bekannten Referenzwert {ISO 3534-1}.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

BESCHREIBUNG DER REFERENZANALYSEMETHODEN

- I. Bestimmung des Alkoholgehalts in Volumen von Spirituosen
 - Anlage I: Vorbereitung des Destillats
 - Anlage II: Messung der Volumenmasse des Destillats
 - Methode A — Pyknometrie
 - Methode B — Elektronische Dichtemessung
 - Methode C — Hydrostatische Waage
 - II. Bestimmung des Gesamt-Trockenextrakts von Spirituosen durch Gravimetrie
 - III. Bestimmung der flüchtigen Bestandteile von Spirituosen
 - III.1. Allgemeine Bemerkungen
 - III.2. Bestimmung der flüchtigen Aromabestandteile von Spirituosen durch Gaschromatographie
 - III.3. Flüchtige Säure (p. m.)
 - IV. Blausäure (p. m.)
 - V. Anethol (p. m.)
 - VI. Glycyrrhetinsäure (p. m.)
 - VII. Chalkone (p. m.)
 - VIII. Gesamtzucker (p. m.)
 - IX. Eigelb (p. m.)
-

I. BESTIMMUNG DES ALKOHOLGEBHALTS IN VOLUMEN VON SPIRITUOSEN

Einleitung

Die Referenzmethode umfasst zwei Anlagen:

Anlage I: Vorbereitung des Destillats

Anlage II: Messung der Volumenmasse des Destillats

1. Anwendungsbereich

Die Methode eignet sich für die Bestimmung des tatsächlichen Alkoholgehalts in Volumen von Spirituosen.

2. Normen

ISO 3696:1987 Wasser für Analysezwecke — Spezifikationen und Testverfahren

3. Benennungen und Definitionen**3.1. Referenztemperatur:**

Die Referenztemperatur für die Bestimmung des Alkoholgehalts in Volumen, der Volumenmasse und der relativen Dichte von Spirituosen beträgt 20 °C.

Anmerkung 1: Die Angabe „bei t °C“ ist für alle Bestimmungen (der Volumenmasse oder des Alkoholgehalts in Volumen) vorbehalten, die nicht bei der Referenztemperatur 20 °C ausgedrückt sind.

3.2. Volumenmasse:

Volumenmasse ist der Quotient aus der Masse eines bestimmten Volumens in vacuo einer Spirituose bei 20 °C und seinem Volumen, ausgedrückt in Kilogramm/Kubikmeter, Symbol $\rho_{20\text{ °C}}$ oder ρ_{20} .

3.3. Relative Dichte:

Relative Dichte bei 20 °C ist das in Dezimalen ausgedrückte Verhältnis der Volumenmasse von Spirituosen bei 20 °C zur Volumenmasse von Wasser bei 20 °C. Ihr Symbol ist $d_{20\text{ °C}/20\text{ °C}}$ oder $d_{20/20}$, oder auch d , sofern eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Das gemessene Merkmal darf in der Analysenbescheinigung nur anhand der obigen Symbole angegeben werden.

Anmerkung 2: Die relative Dichte lässt sich aus der Volumenmasse ρ_{20} bei 20 °C ableiten:

$$\rho_{20} = 998,203 \times d_{20/20} \text{ oder } d_{20/20} = \rho_{20}/998,203,$$

dabei $= 998,203$ = Volumenmasse des Wassers bei 20 °C.

3.4. Tatsächlicher Alkoholgehalt in Volumen:

Der tatsächliche Alkoholgehalt in Volumen von Spirituosen entspricht der Anzahl Liter Ethylalkohol, die in 100 l eines Wasser-Alkohol-Gemischs mit der gleichen Volumenmasse wie die Spirituose nach Destillation enthalten sind. Die Referenzwerte für den Alkoholgehalt in Volumen (% vol) bei 20 °C nach Maßgabe der Volumenmasse der Wasser-Alkohol-Gemische bei 20 °C entsprechen den Angaben in der von der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen in ihrer Empfehlung Nr. 22 verabschiedeten internationalen Tabelle.

Die allgemeine Gleichung für die Beziehung zwischen Alkoholgehalt in Volumen und Volumenmasse des Wasser-Alkohol-Gemischs bei einer gegebenen Temperatur geht aus Kapitel 3 „Alkoholgehalt“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 (ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 40) bzw. der Sammlung der Analysemethoden des Internationalen Weinamts (1994), S. 17, hervor.

Anmerkung 3: Bei Likören und Cremes, deren genaues Volumen sehr schwer zu messen ist, muss die Probe gewogen und zunächst der Alkoholgehalt in Masse berechnet werden.

Umrechnungsformel:

$$\text{Alkoholgehalt in Volumen (\% vol)} = \frac{\text{ASM (\% Masse)} \times \rho_{20} (\text{Probe})}{\rho_{20} (\text{Alkohol})}$$

ASM = Alkoholgehalt in Masse

$$\rho_{20} (\text{Alkohol}) = 789,24 \text{ kg/m}^3$$

4. Prinzip

Nach der Destillation wird der Alkoholgehalt in Volumen des Destillats durch Pyknometrie, durch elektronische Dichtemessung oder durch Dichtemessung mit der hydrostatischen Waage bestimmt.

ANLAGE I: VORBEREITUNG DES DESTILLATS

1. Anwendungsbereich

Das Verfahren eignet sich für die Zubereitung von Destillaten zur Bestimmung des tatsächlichen Alkoholgehalts in Volumen von Spirituosen.

2. Prinzip

Die Spirituosen werden destilliert, um die Extraktstoffe (nichtdestillierende Stoffe) vom Ethylalkohol und anderen flüchtigen Bestandteilen zu trennen.

3. Reagenzien und Material

3.1. Puffergranulat.

3.2. Schaumverhinderungsemulsion in konzentrierter Form (für Likörcremes).

4. Gerätschaften

Übliches Laborgerät, insbesondere:

4.1. Wasserbad, thermostatisierbar auf 10 °C bis 15 °C.

Wasserbad, thermostatisierbar auf 20 °C ($\pm 0,2$ °C).

4.2. Messkolben (100 ml und 200 ml) der Klasse A, Präzisionsgarantie ($\pm 0,1$ % bzw. 0,15 %).

4.3. Destillationsapparat

4.3.1. Allgemeine Anforderungen

Der zu verwendende Destillationsapparat muss folgenden Spezifikationen entsprechen:

— Die Zahl der Stöpsel muss so klein wie möglich gehalten werden, um die Dichtigkeit des Systems zu gewährleisten.

— Einbeziehung einer Einrichtung zur Schaumverhinderung (Mitnahme der kochenden Flüssigkeit durch den Dampf) und zur Regulierung der Destillationsmenge alkoholreicher Dämpfe.

— Beschleunigte und vollständige Kondensierung der Alkoholdämpfe.

— Aufnahme der ersten Destillationsfraktionen in wässrigem Medium.

Die Wärmequelle muss über einen geeigneten Hitzeverteiler verfügen, um jegliches Anbrennen der Extraktstoffe zu vermeiden.

4.3.2. Abbildung 1 zeigt als Beispiel einen geeigneten Destillationsapparat, der Folgendes umfasst:

— einen 1-Liter-Normalschliffkolben;

— eine Rektifizierkolonne von mindestens 20 cm Höhe (z. B. Typ Vigreux);

— einem Anschlusskniestück, an seinem gerade verlaufenden Ende mit einem etwa 10 cm langen, geradrändigen Kühler (Typ West) versehen;

— einem Schlangenkühler von 40 cm Länge;

— einem Röhrchen mit spitz zulaufendem Ende, durch welches das Destillat auf den Boden eines mit etwas Wasser gefüllten Auffangkolbens geleitet werden kann.

Anmerkung: Der vorstehend beschriebene Apparat ist für eine Probemenge von mindestens 200 ml vorgesehen. Das Gerät kann jedoch durch Verwendung eines kleineren Destillationskolbens auf kleinere Größe eingestellt werden, sofern ein Spritzaufsatz oder eine ähnliche Vorrichtung zur Vermeidung des Mitnahmeeffekts verwendet wird.

5. Aufbewahrung der Proben

Vor der Analyse werden die Proben bei Raumtemperatur aufbewahrt.

6. Verfahren

Vorbemerkung:

Die Destillation kann auch nach dem von der IUPAC (1968) veröffentlichten Verfahren erfolgen.

6.1. Überprüfung des Destillationsapparats

Der verwendete Apparat muss folgende Leistungen erbringen:

Bei der Destillation von 200 ml Wasser-Alkohol-Lösung mit bekannter Konzentration von etwa 50 % vol darf der Alkoholverlust nicht mehr als 0,1 % vol betragen.

- 6.2. Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol
200 ml der Spirituose werden in einen Messkolben eingemessen.
Die Temperatur dieser Flüssigkeit ist aufzuzeichnen oder diese ist bei Standardtemperatur (20 °C) zu halten.
Die Probe wird in den Rundbodenkolben des Destillationsapparats gegossen und der Messkolben dreimal mit rund 20 ml destilliertem Wasser ausgespült. Die Spülflüssigkeit ist jeweils mit in den Destillierkolben zu geben.
Anmerkung: Bei Spirituosen mit weniger als 250 g/l Trockenextrakt genügt es, mit 60 ml Spülflüssigkeit zu verdünnen; ansonsten ist zur Verhinderung einer Pyrolyse bei 300 g/l Trockenextrakt mit mindestens 70 ml, bei 400 g/l Trockenextrakt mit mindestens 85 ml und bei 500 g/l Trockenextrakt (Fruchtliköre oder Cremes) mit mindestens 100 ml zu verdünnen. Diese Mengen sind anteilmäßig an abweichende Probevolumen anzupassen.
Ein wenig Puffergranulat (3.1) (und Schaumverhinderungsemulsion bei Cremes) hinzufügen.
In den Original-200-ml-Messkolben, in dem das Destillat aufgefangen wird, werden 20 ml destilliertes Wasser gegeben. Anschließend kommt dieser Kolben in ein Kaltwasserbad (4.1) (10 °C bzw. — bei Spirituosen mit Anis — 15 °C).
Die Destillation vornehmen und dabei Mitnahme oder Verbrennen durch gelegentliches Schütteln des Kolbeninhalts vermeiden, bis das Destillationsniveau wenige Millimeter unter dem Eichstrich des Messkolbens liegt.
Nachdem die Temperatur des Destillats auf die Ausgangstemperatur $\pm 0,5$ °C gefallen ist, muss bis zum Eichstrich mit destilliertem Wasser aufgefüllt und sorgfältig gemischt werden.
Dieses Destillat wird zur Bestimmung des Alkoholgehalts in Volumen (Anlage II) verwendet.
- 6.3. Spirituosen mit einem Alkoholgehalt über 50 % vol
100 ml der Spirituosen werden anhand eines 100-ml-Messkolbens abgemessen und in den Rundbodenkolben des Destillationsgeräts übergeführt.
Der Messkolben wird mehrfach mit destilliertem Wasser ausgespült und die Spülflüssigkeit jedes Mal mit in den Destillierkolben gegeben. Genügend Wasser verwenden, damit der Kolbeninhalt ungefähr 230 ml erreicht.
In einen 200-ml-Messkolben, in dem das Destillat aufgefangen wird, werden 20 ml destilliertes Wasser gegeben. Anschließend kommt dieser Kolben in ein Kaltwasserbad (4.1) (10 °C bzw. — bei Spirituosen mit Anis — 15 °C).
Unter gelegentlichem Schütteln destillieren, bis das Destillationsniveau wenige Millimeter unter dem Eichstrich des 200-ml-Messkolbens liegt.
Nachdem die Temperatur des Destillats auf die Ausgangstemperatur $\pm 0,5$ °C gefallen ist, muss bis zum Eichstrich mit destilliertem Wasser aufgefüllt und sorgfältig vermischt werden.
Dieses Destillat wird zur Bestimmung des Alkoholgehalts in Volumen (Anlage II) verwendet.
Anmerkung: Der Alkoholgehalt der Spirituosen ist doppelt so hoch wie der Alkoholgehalt des Destillats.

ANLAGE II: MESSUNG DER VOLUMENMASSE DES DESTILLATS

METHODE A — BESTIMMUNG DES TATSÄCHLICHEN ALKOHOLGEHALTS IN VOLUMEN DER SPIRITUOSEN DURCH PYKNOMETRIE**A.1. Prinzip**

Der Alkoholgehalt wird anhand der Volumenmasse des pyknometrisch gemessenen Destillats bestimmt.

A.2. Reagenzien und Material

Falls nichts anderes angegeben ist, sind in der Analyse lediglich Reagenzien von anerkannter Analysequalität und Wasser von mindestens Grad 3 gemäß ISO-Definition 3696:1987 zu verwenden.

A.2.1. Natriumchloridlösung (2 % w/v)

Für einen Liter Lösung sind 20 g Natriumchlorid abzuwiegen und mit Wasser aufzufüllen.

A.3. Gerät und Ausrüstung

Übliches Laborgerät, insbesondere:

A.3.1. Analysewaage mit einer Ablesegenauigkeit von 0,1 mg.**A.3.2. Eingeschliffenes Thermometer mit 1/10 Gradeinteilung und einem Messbereich von 10 bis 30 °C. Das Thermometer muss geeicht oder anhand eines geeichten Thermometers überprüft worden sein.****A.3.3. Pyknometer aus Pyrexglas mit einem Fassungsvermögen von etwa 100 ml und einem herausnehmbaren eingeschliffenen Thermometer (A.3.2). Am Pyknometer befindet sich seitlich ein 25 mm langes Röhrchen mit einem Innendurchmesser von höchstens 1 mm, das in einem eingeschliffenen konischen Teil endet. Andere Pyknometer gemäß Beschreibung ISO 3507, zum Beispiel von 50 ml, dürfen bei Eignung verwendet werden.****A.3.4. Taragefaß von gleichem äußerem Volumen (Genauigkeit < 1 ml) wie das Pyknometer und von gleicher Masse wie das mit einer Flüssigkeit mit der Dichte 1,01 (Natriumchloridlösung A.2.1) gefüllte Pyknometer.****A.3.5. Mantel mit Wärmeisolierung, der der Form des Pyknometers angepasst ist.**

Anmerkung 1: Die Methode für die Bestimmung der Volumenmasse in vacuo von Spirituosen erfordert den Einsatz einer zweiarmigen Waage, eines Pyknometers und eines Taragefaßes desselben äußeren Volumens, so dass der Luftdruck jederzeit beseitigt werden kann. Mit einer einarmigen Waage läßt sich dieses einfache Verfahren anwenden, wenn das Taragefaß zur Berücksichtigung der zahlreichen Änderungen des Luftdrucks zusätzlich gewogen wird.

A.4. Verfahren

Vorbemerkungen:

Nachstehendes Verfahren wird für den Einsatz eines 100-ml-Pyknometers zur Bestimmung des Alkoholgehaltes beschrieben; dieses liefert die größte Genauigkeit. Es kann jedoch auch ein kleineres Pyknometer, zum Beispiel von 50 ml, verwendet werden.

A.4.1. Eichung des Pyknometers

Die Eichung des Pyknometers umfasst die Bestimmung folgender Parameter:

- Leergewicht,
- Volumen bei 20 °C,
- Masse des Wassers bei 20 °C.

A.4.1.1. Eichung bei Verwendung einer einarmigen Waage

Bestimmung

- der Masse des sauberen, trockenen Pyknometers (P),
- der Masse des mit Wasser gefüllten Pyknometers bei t °C (P1),
- der Masse des Taragefaßes (T0).

A.4.1.1.1. Das saubere trockene Pyknometer (P) wird gewogen.

- A.4.1.1.2. Das Pyknometer wird sorgfältig mit destilliertem Wasser bei Raumtemperatur gefüllt, und das Thermometer wird angebracht.

Das Pyknometer wird sorgfältig abgewischt und in den Mantel mit Wärmeisolierung gesetzt. Das Gefäß wird durch Umkehren so lange geschüttelt, bis die am Thermometer abgelesene Temperatur konstant ist.

Das Pyknometer wird dann exakt auf den oberen Rand des seitlichen Röhrchens eingestellt. Die Temperatur t °C wird sorgfältig abgelesen und gegebenenfalls um die Ungenauigkeit der Thermometerskala korrigiert.

Das mit Wasser gefüllte Pyknometer (P1) wird gewogen.

- A.4.1.1.3. Das Taragefäß (T0) wird gewogen.

A.4.1.1.4. Berechnung

— Gewicht des leeren Pyknometers = $P - m$,

dabei ist m die Masse der im Pyknometer enthaltenen Luft

$$m = 0,0012 \times (P1 - P)$$

Anmerkung 2: 0,0012 ist die Volumenmasse der trockenen Luft bei 20 °C und einem Druck von 760 mm Hg.

— Volumen des Pyknometers bei 20 °C:

$$V_{20^\circ\text{C}} = [P1 - (P - m)] \times F_t$$

dabei ist F_t der Faktor für die Temperatur t °C aus Tabelle I von Kapitel 1 „Volumenmasse und relative Dichte“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 (S. 10).

$V_{20^\circ\text{C}}$ muss mit einer Genauigkeit von $\pm 0,001$ ml bekannt sein.

— Masse des Wassers im Pyknometer bei 20 °C:

$$M_{20^\circ\text{C}} = V_{20^\circ\text{C}} \times 0,998203,$$

dabei ist 0,998203 die Volumenmasse des Wassers bei 20 °C.

Anmerkung 3: Erforderlichenfalls kann die Volumenmasse der Luft von 0,99715 verwendet und der Alkoholgehalt im Verhältnis zu dem entsprechenden Massenwert berechnet werden, der aus den „HM Customs and Excise tables in air“ abgelesen werden kann.

A.4.1.2. Eichverfahren bei Verwendung einer zweiarmigen Waage

- A.4.1.2.1. Das Taragefäß wird auf die linke Schale der Waage und das saubere und trockene Pyknometer mit seinem „Auffangstöpsel“ auf die rechte Schale der Waage gestellt. Das Gleichgewicht wird hergestellt, indem auf die Pyknometer-Schale gekennzeichnete Massestücke, d. h. „p“-Gramm, gesetzt werden.

- A.4.1.2.2. Das Pyknometer wird sorgfältig mit destilliertem Wasser bei Raumtemperatur gefüllt und und das Thermometer angebracht. Das Pyknometer wird sorgfältig abgewischt und in den Mantel mit Wärmeisolierung gesetzt. Das Gefäß wird durch Umkehren so lange geschüttelt, bis die am Thermometer abgelesene Temperatur konstant ist.

Das Pyknometer wird dann exakt auf den oberen Rand des seitlichen Röhrchens eingestellt. Dieses seitliche Röhrchen wird abgewischt, der Auffangstöpsel aufgesetzt; die Temperatur t °C wird sorgfältig abgelesen und gegebenenfalls um die Ungenauigkeit der Thermometerskala korrigiert.

Das mit Wasser gefüllte Pyknometer wird gewogen; dabei ist p' die Masse in Gramm, die zur Herstellung des Gleichgewichts erforderlich ist.

A.4.1.2.3. Berechnung

— Gewicht des leeren Pyknometers = $p + m$,

dabei ist m die im Pyknometer enthaltene Luftmasse.

$$m = 0,0012 \times (p - p')$$

— Volumen des Pyknometers bei 20 °C:

$$V_{20^\circ\text{C}} = (p + m - p') \times F_t$$

dabei ist F_t der Faktor für die Temperatur t °C aus Tabelle I von Kapitel 1 „Volumenmasse und relative Dichte“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 (S. 10).

$V_{20^\circ\text{C}}$ wird auf $\pm 0,001$ ml genau berechnet.

— Masse des im Pyknometer bei 20 °C enthaltenen Wassers:

$$M_{20^\circ\text{C}} = V_{20^\circ\text{C}} \times 0,998203,$$

dabei ist 0,998203 die Volumenmasse des Wassers bei 20 °C.

A.4.2. Bestimmung des Alkoholgehalts der Probe

A.4.2.1. Verwendung einer einarmigen Waage

A.4.2.1.1. Das Taragefaß wird gewogen, seine Masse ist T1.

A.4.2.1.2. Das mit dem vorbereiteten Destillat gefüllte Pyknometer (siehe Anhang I) wird gewogen, P2 ist seine Masse bei t °C.

A.4.2.1.3. Berechnung

$$— dT = T1 - T0$$

$$— \text{Masse des leeren Pyknometers zum Zeitpunkt der Messung} \\ = P - m + dT$$

$$— \text{Masse der Flüssigkeit im Pyknometer bei } t \text{ °C} \\ = P2 - (P - m + dT)$$

$$— \text{Volumenmasse bei } t \text{ °C in g/ml}$$

$$— \rho_{t \text{ °C}} = [P2 - (P - m + dT)]/V_{20 \text{ °C}}$$

— Die Volumenmasse bei t °C (ρ_t) ist durch Multiplikation von $\rho_{t \text{ °C}}$ mit 1 000 in Kilogramm je m³ auszudrücken.

— ρ_t ist zu korrigieren, wobei die Tabelle der Volumenmassen ρ_T für Wasser-Alkohol-Gemische (Tabelle II des Anhangs II der Sammlung der Analysemethoden des Internationalen Weinamtes (1994), S. 17 bis 29) verwendet wird.

In der Tabelle sucht man entlang der Zeile, die der ganzzahligen Temperatur T unmittelbar unter der gemessenen Temperatur t °C entspricht, den ρ_t nächsthöheren Volumenmassenwert. Man verwendet die darunterstehende Tabellendifferenz, um die Volumenmasse ρ_t der Spirituose bei dieser ganzzahligen Temperatur T zu berechnen.

— In der Zeile dieser ganzzahligen Temperatur berechnet man die Differenz zwischen der Volumenmasse ρ' in der Tabelle unmittelbar über ρ_t und der berechneten Volumenmasse ρ_t . Diese Differenz wird durch die Tabellendifferenz, die rechts von der Volumenmasse ρ' abgelesen wird, dividiert. Der Quotient gibt die Alkoholvolumenprozentage in Dezimalen an, deren ganze Zahlen oberhalb der Spalte angegeben ist, in der sich der Volumenmassenwert ρ' befindet. (Dieser Alkoholgehalt ist Dt).

Anmerkung 4: Es ist auch möglich, dass das Pyknometer in einem Wasserbad von 20 °C ± 0,2 °C verbleibt, wenn es bis zum Eichstrich gefüllt wird.

A.4.2.1.4. Ergebnis

Der tatsächliche Alkoholgehalt in Volumen wird unter Verwendung der Volumenmasse ρ_{20} anhand der nachstehend angegebenen Tabellen errechnet.

Bei der Tabelle mit dem Wert des Alkoholgehalts (% vol) bei 20 °C als Faktor der Volumenmasse bei 20 °C von Wasser-Alkohol-Gemischen handelt es sich um die Internationale Alkoholtabelle, die von der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen in ihrer Empfehlung Nr. 22 verabschiedet wurde.

A.4.2.2. Verwendung einer zweiarmigen Waage

A.4.2.2.1. Das mit dem vorbereiteten Destillat gefüllte Pyknometer (siehe Anhang I) wird gewogen, p'' ist seine Masse bei t °C.

A.4.2.2.2. Berechnung

$$— \text{Masse der Flüssigkeit im Pyknometer bei } t \text{ °C} \\ = p + m - p''$$

$$— \text{Volumenmasse bei } t \text{ °C in g/ml}$$

$$\rho_{t \text{ °C}} = (p + m - p'')/V_{20 \text{ °C}}$$

— Die Volumenmasse bei t °C ist in kg/m³ auszudrücken. Dann ist wie oben bei der Verwendung einer einarmigen Waage eine Temperaturkorrektur zur Berechnung des Alkoholgehalts bei 20 °C vorzunehmen.

A.5. Leistungsmerkmale der Methode (Präzision)

A.5.1. Statistische Ergebnisse des Ringversuchs

Bei einem internationalen Ringversuch ergaben sich nach einem international abgestimmten Verfahren [1] [2] folgende Daten:

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	20
Anzahl Proben	6

Proben	A	B	C	D	E	F
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	19	20	17	19	19	17
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	1	—	2	1	1	3
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	38	40	34	38	38	34
Mittelwert (\bar{x}) in % vol	23,77	40,04	40,29	39,20	42,24	57,03
	26,51 (*)			42,93 (*)	45,73 (*)	63,03 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_r) in % vol	0,106	0,176	0,072	0,103	0,171	0,190
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_r) (%)	0,42	0,44	0,18	0,25	0,39	0,32
Wiederholgrenze (r) in % vol	0,30	0,49	0,20	0,29	0,48	0,53
Vergleichstandardabweichung (s_R) in % vol	0,131	0,236	0,154	0,233	0,238	0,322
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	0,52	0,59	0,38	0,57	0,54	0,53
Vergleichgrenze (R) in % vol	0,37	0,66	0,43	0,65	0,67	0,90

Art der Proben:

A Fruchtlikör: Splitwert (*).

B Brandy: Blindduplikate.

C Whisky: Blindduplikate.

D Grappa: Splitwert (*).

E Aquavit: Splitwert (*).

F Rum: Splitwert (*).

METHODE B — BESTIMMUNG DES TATSÄCHLICHEN ALKOHOLGEHALTS VON SPIRITUOSEN — ELEKTRONISCHE DICHTMESSUNG (GESTÜTZT AUF DIE FREQUENZ DER SCHWINGUNG IN DER ZELLE EINES BIEGESCHWINGERS)

B.1. Prinzip

Die Volumenmasse der Flüssigkeit wird durch die elektronische Messung der Schwingungen eines schwingenden U-Rohrs bestimmt. Zur Durchführung dieser Messung wird die Probe in ein Schwingungssystem gegeben, dessen Eigenfrequenz durch die Masse der eingeführten Substanz verändert wird.

B.2. Reagenzien und Material

Falls nichts anderes angegeben ist, sind in der Analyse lediglich Reagenzien von anerkannter Analysequalität und Wasser von mindestens Grad 3 gemäß ISO 3696:1987 zu verwenden.

B.2.1. Azeton (CAS 666-52-4) oder reiner Alkohol.

B.2.2. Trockene Luft.

B.3. Gerät und Ausrüstung

Übliches Laborgerät, insbesondere:

B.3.1. Densimeter mit Digitalanzeige

Die zu diesen Messungen einzusetzenden elektronischen Densimeter müssen die Volumenmasse in g/ml bis zu 5 Dezimalstellen anzeigen können.

Anmerkung 1: Das Densimeter muss auf eine völlig stabile und schwingungsfreie Unterlage gestellt werden.

B.3.2. Temperaturregelung

Die Leistungen des Densimeters werden nur eingehalten, wenn die Meßzelle mit einer integrierten Wärmeregelungsvorrichtung ausgerüstet ist, die die gleiche (0,02 °C) oder eine bessere Temperaturstabilität ermöglicht.

Anmerkung 2: Die exakte Feineinstellung und die Kontrolle der Temperatur in der Meßzelle sind außerordentlich wichtige Parameter, da ein Fehler von 0,1 °C zu einer Änderung der Volumenmasse in der Größenordnung von 0,1 kg/m³ führen kann.

B.3.3. Spritzen zur Injektion der Proben oder Autosampler.

B.4. Verfahren**B.4.1. Eichung des Densimeters**

Bei der Erstinbetriebnahme muss das Gerät nach den Anweisungen des Herstellers geeicht werden. Es muss regelmäßig nachgeeicht und eine Kontrolle anhand eines garantierten Referenzstandards oder einer internen Referenzlösung des Labors vorgenommen werden, die mit einem garantierten Referenzstandard verbunden ist.

B.4.2. Bestimmung der Volumenmasse der Probe**B.4.2.1. Vor der Messung wird die Zelle erforderlichenfalls mit Azeton oder reinem Alkohol und trockener Luft zu reinigen und zu trocknen. Die Zelle mit der Probe wird gespült.**

B.4.2.2. Die Probe wird (mit einer Spritze oder einem Autosampler) in die Zelle eingeführt, sodass diese vollständig gefüllt ist. Während des Einfüllens muss sichergestellt werden, dass alle Luftblasen vollständig beseitigt werden. Die Probe muss homogen sein und darf keine festen Teilchen enthalten. Gegebenenfalls müssen alle Schwebstoffe vor der Analyse ausgefiltert werden.

B.4.2.3. Nach der Stabilisierung der Messung ist die Volumenmasse ρ_{20} oder der vom Gerät angezeigte Alkoholgehalt aufzuzeichnen.**B.4.3. Ergebnis**

Wird die Volumenmasse ρ_{20} verwendet, so ist der tatsächliche Alkoholgehalt anhand nachstehender Tabellen zu berechnen:

Als Tabelle mit dem Wert des Alkoholgehalts (% vol) bei 20 °C für eine gegebene Volumenmasse von Wasser-Alkohol-Gemischen bei 20 °C wird die von der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen in ihrer Empfehlung Nr. 22 verabschiedete internationale Tabelle verwendet.

B.5. Leistungsmerkmale der Methode (Präzision)**B.5.1. Statistische Ergebnisse des Ringversuchs**

Bei einem internationalen Ringversuch ergaben sich nach einem international abgestimmten Verfahren [1] [2] folgende Daten:

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	16
Anzahl Proben	6

Proben	A	B	C	D	E	F
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	11	13	15	16	14	13
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	2	3	1	—	1	2
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	22	26	30	32	28	26
Mittelwert (\bar{x}) in % vol	23,81	40,12	40,35	39,27	42,39	56,99
	26,52 (*)			43,10 (*)	45,91 (*)	63,31 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_p) in % vol	0,044	0,046	0,027	0,079	0,172	0,144
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_p) (%)	0,17	0,12	0,07	0,19	0,39	0,24
Wiederholgrenze (t) in % vol	0,12	0,13	0,08	0,22	0,48	0,40
Vergleichstandardabweichung (s_R) in % vol	0,054	0,069	0,083	0,141	0,197	0,205
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	0,21	0,17	0,21	0,34	0,45	0,34
Vergleichgrenze (R) in % vol	0,15	0,19	0,23	0,40	0,55	0,58

Art der Proben:

A Fruchtlükör: Splitwert (*).

B Brandy: Blindduplikate.

C Whisky: Blindduplikate.

D Grappa: Splitwert (*).

E Aquavit: Splitwert (*).

F Rum: Splitwert (*).

METHODE C — BESTIMMUNG DES TATSÄCHLICHEN ALKOHOLGHALTS DER SPIRITUOSEN DURCH DICHTEMESSUNG MIT DER HYDROSTATISCHEN WAAGE**C.1. Prinzip**

Der Alkoholgehalt von Spirituosen kann densimetrisch mit Hilfe der hydrostatischen Waage nach dem Archimedes-Prinzip gemessen werden, dem zufolge ein in eine Flüssigkeit eintauchender Körper durch diese einen Auftrieb erfährt, der gleich dem Gewicht der verdrängten Flüssigkeit ist.

C.2. Reagenzien und Material

Falls nichts anderes angegeben ist, sind während der Analyse nur Reagenzien von anerkannter Analysequalität und Wasser von mindestens Grad 3 gemäß ISO 3696:1987 zu verwenden.

C.2.1. Schwimmerreinigungslösung (Natriumhydroxid, 30 % w/v)

Für die Zubereitung von 100 ml Lösung werden 30 g Natriumhydroxid gewogen und mit Ethanol von 96 % vol aufgefüllt.

C.3. Gerät und Ausrüstung

Übliches Laborgerät, insbesondere:

C.3.1. Einarmige hydrostatische Waage; Empfindlichkeit 1 mg.**C.3.2. Schwimmer mit einem Volumen von mindestens 20 ml, eigens an die Waage angepasst, aufgehängt an einem Faden mit einem Durchmesser von höchstens 0,1 mm Durchmesser.****C.3.3. Messzylinder mit Eichstrich. Der Schwimmer muss vollständig in die im Glaszylinder befindliche, unter dem Eichstrich stehende Flüssigkeit eintauchen, so dass die Oberfläche der Flüssigkeit lediglich vom Faden durchschnitten wird. Der Innendurchmesser des Glaszylinders muss mindestens 6 mm mehr betragen als der Durchmesser des Schwimmers.****C.3.4. Thermometer (oder Temperaturmesssonde), Einteilung in Grad und Zehntelgrad von 10 bis 40 °C, auf 0,05 °C genau geeicht.****C.3.5. Von einer anerkannten Prüfstelle geeichte Gewichte.**

Anmerkung 1: Auch eine zweiarmige Waage kann verwendet werden; das Prinzip ist in Kapitel 1 „Volumenmasse und relative Dichte“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 (S. 7) beschrieben.

C.4. Verfahren

Zwischen jeder Messung sind Schwimmer und Messzylinder mit destilliertem Wasser zu reinigen, mit weichem, fussel freiem Laborpapier anzuwischen und mit der Lösung, deren Volumenmasse zu bestimmen ist, zu spülen. Die Messungen sind durchzuführen, sobald die Apparatur wieder im Gleichgewicht ist, um den Alkoholverlust durch Verdampfen zu beschränken.

C.4.1. Eichung der Waage

Obgleich die Waagen im Allgemeinen mit einem internen Eichsystem ausgerüstet sind, muss die hydrostatische Waage mit Gewichten geeicht werden können, die von einer amtlichen Prüfstelle kontrolliert worden sind.

C.4.2. Eichung des Schwimmers**C.4.2.1. Der Glaszylinder wird bei einer Temperatur von 15 °C bis 25 °C, vorzugsweise aber bei etwa 20 °C, mit bidestilliertem Wasser (oder Wasser gleichwertiger Reinheit, z. B. mikrofiltriertes Wasser mit einer Leitfähigkeit von 18,2 MΩ/cm) bis zum Eichstrich gefüllt.****C.4.2.2. Schwimmer und Thermometer werden eingetaucht und geschüttelt, danach wird die Volumenmasse der Flüssigkeit vom Gerät abgelesen; erforderlichenfalls wird die Ablesung auf den Wert für Wasser bei Messtemperatur korrigiert.****C.4.3. Kontrolle mittels Wasser-Alkohol-Lösung****C.4.3.1. Der Glaszylinder wird bei einer Temperatur von 15 °C bis 25 °C, vorzugsweise aber bei etwa 20 °C, mit einer Wasser-Alkohol-Lösung bekannten Gehalts bis zum Eichstrich gefüllt.****C.4.3.2. Schwimmer und Thermometer werden eingetaucht und geschüttelt, danach wird die Volumenmasse der Flüssigkeit (oder der Alkoholgehalt, falls das Gerät es erlaubt) vom Gerät abgelesen. Der so festgestellte Alkoholgehalt muß mit dem zuvor bestimmten Alkoholgehalt übereinstimmen.**

Anmerkung 2: Diese Lösung mit bekanntem Alkoholgehalt kann auch anstelle von bidestilliertem Wasser zur Eichung des Schwimmers verwendet werden.

- C.4.4. Messung der Volumenmasse eines Destillats (oder seines Alkoholgehalts, falls das Gerät es erlaubt)
- C.4.4.1. Der Glaszylinder wird bis zum Eichstrich mit der Probe gefüllt.
- C.4.4.2. Schwimmer und Thermometer werden eingetaucht und geschüttelt, danach wird die Volumenmasse der Flüssigkeit (oder der Alkoholgehalt, falls das Gerät es erlaubt) vom Gerät abgelesen. Falls die Volumenmasse bei $t\text{ }^{\circ}\text{C}$ (ρ_t) berechnet wird, muss die Temperatur aufgezeichnet werden.
- C.4.4.3. Der Wert ρ_t wird mittels der Tabelle über die Volumenmassen ρT für Wasser-Alkohol-Gemische (Tabelle II des Anhangs II der Sammlung der internationalen Methoden des Internationalen Weinamts (1994) S. 17 bis 29ff.) umgerechnet.
- C.4.5. Reinigung des Schwimmers und des Glaszylinders
- C.4.5.1. Der Schwimmer wird in die im Glaszylinder befindliche Reinigungslösung eingetaucht.
- C.4.5.2. Eine Stunde lang einwirken lassen, wobei der Schwimmer periodisch in Drehung versetzt wird.
- C.4.5.3. Reichlich unter fließendem Wasser, danach mit destilliertem Wasser spülen.
- C.4.5.4. Mit weichem fussel freiem Laborpapier abtrocknen.

Dieser Vorgang ist bei jeder Erstbenutzung des Schwimmers und dann nach Bedarf regelmäßig durchzuführen.

C.4.6. Ergebnis

Anhand der Volumenmasse ρ_{20} wird unter Verwendung nachstehender Tabellen der tatsächliche Alkoholgehalt errechnet:

Die Tabelle mit dem Wert des Alkoholgehalts (% vol) bei 20 °C nach Maßgabe der Volumenmasse von Wasser-Alkohol-Gemischen bei 20 °C ist die von der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen in ihrer Empfehlung Nr. 22 verabschiedete internationale Tabelle.

C.5. **Leistungsmerkmale der Methode (Präzision)**

C.5.1. Statistische Ergebnisse des Ringversuchs

Bei einem internationalen Ringversuch ergaben sich nach einem international abgestimmten Verfahren [1] [2] folgende Daten:

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	12
Anzahl Proben	6

Proben	A	B	C	D	E	F
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	12	10	11	12	11	9
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	—	2	1	—	1	2
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	24	20	22	24	22	18
Mittelwert (\bar{x}) in % vol	23,80	40,09	40,29	39,26	42,38	57,16
	26,51 (*)			43,09 (*)	45,89 (*)	63,44 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_p) in % vol	0,048	0,065	0,042	0,099	0,094	0,106
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_p) (%)	0,19	0,16	0,10	0,24	0,21	0,18
Wiederholgrenze (r) in % vol	0,13	0,18	0,12	0,28	0,26	0,30
Vergleichstandardabweichung (s_R) in % vol	0,060	0,076	0,073	0,118	0,103	0,125
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	0,24	0,19	0,18	0,29	0,23	0,21
Vergleichgrenze (R) in % vol	0,17	0,21	0,20	0,33	0,29	0,35

Art der Proben:

A Fruchtlükör: Splitwert (*).

B Brandy: Blindduplikate.

C Whisky: Blindduplikate.

D Grappa: Splitwert (*).

E Aquavit: Splitwert (*).

F Rum: Splitwert (*).

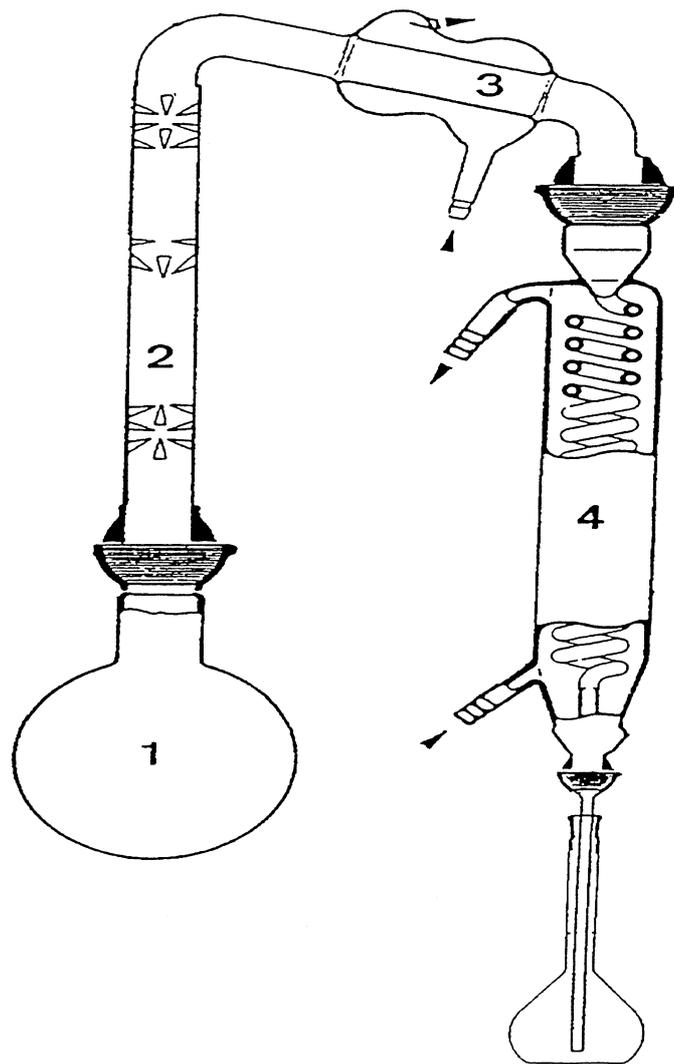


Schaubild 1: Destillationsgerät zur Messung des tatsächlichen Alkoholgehalts in Volumen von Spirituosen

1. 1-1-Normalschliffkolben mit genormtem Rundglasstöpsel.
2. 20-cm-Vigreux-Rektifizierkolonne.
3. 10-cm-West-Kondensator mit geradem Rand.
4. 40-cm-Schlangenkühler.

II. BESTIMMUNG DES GESAMT-TROCKENEXTRAKTS VON SPIRITUOSEN DURCH GRAVIMETRIE**1. Anwendungsbereich**

Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ist diese Methode lediglich für Aquavit vorgesehen, bei dem der Trockenextrakt nicht mehr als 15 g/l betragen darf.

2. Normen

ISO 3696:1987: Wasser für Analysezwecke — Spezifikationen und Testverfahren

3. Definition

Der Gesamt-Trockenextrakt oder die Gesamt-Trockensubstanz stellt die Gesamtmenge aller Substanzen dar, die sich unter bestimmten physikalischen Bedingungen nicht verflüchtigen.

4. Prinzip

Der nach Verdampfen der Spirituose über kochendem Wasserbad und Trocknen im Trockenofen verbleibende Rückstand wird gewogen.

5. Gerät und Ausrüstung

- 5.1. Flache zylindrische Verdampfungsschale mit 55 mm Durchmesser.
- 5.2. Kochendes Wasserbad.
- 5.3. 25-ml-Pipette, Klasse A.
- 5.4. Trockenofen.
- 5.5. Trockner.
- 5.6. Analysewaage mit einer Ablesegenauigkeit von 0,1 mg.

6. Probenahmen und Proben

Die Proben werden vor der Analyse bei Raumtemperatur aufbewahrt.

7. Verfahren

- 7.1. 25 ml der Spirituose mit weniger als 15 g/l Trockenmasse wird in eine zuvor gewogene flache zylindrische Verdampfungsschale mit 55 mm Durchmesser pipettiert. In der ersten Verdampfungsstunde wird die Verdampfungsschale an den Rand eines kochenden Wasserbades gesetzt, damit die Flüssigkeit nicht kocht, um Spritzverluste zu vermeiden. Danach wird die Schale eine Stunde lang unmittelbar in Kontakt mit dem Dampf des kochenden Wasserbades gebracht.
- 7.2. Der Trockenvorgang wird vervollständigt, indem die Schale für zwei Stunden in einen Trockenofen bei 105 °C ± 3 °C gestellt wird. Die Verdampfungsschale in einem Exsikkator abkühlen lassen und die Verdampfungsschale und ihren Inhalt wägen.

8. Berechnung

Die Rückstandsmasse vervielfältigt mit 40 entspricht dem in der Spirituose enthaltenen Trockenextrakt und wird bis zu einer Dezimalstelle in g/l ausgedrückt.

9. Leistungsmerkmale der Methode (Präzision)

- 9.1. Statistische Ergebnisse des Ringversuchs

Bei einem internationalen Ringversuch ergaben sich nach einem international abgestimmten Verfahren [1] [2] folgende Daten:

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	10
Anzahl Proben	4

Proben	A	B	C	D
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	9	9	8	9
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	1	1	2	—
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	18	18	16	18
Mittelwert (\bar{x}) in g/l	9,0	9,1	10,0	11,8
		7,8	9,4	11,1
Wiederholstandardabweichung (s_r) g/l	0,075	0,441	0,028	0,123
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_r) (%)	0,8	5,2	0,3	1,1
Wiederholgrenze (r) g/l	0,2	1,2	0,1	0,3
Vergleichstandardabweichung (s_v) g/l	0,148	0,451	0,058	0,210
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_v) (%)	1,6	5,3	0,6	1,8
Vergleichgrenze (R) g/l	0,4	1,3	0,2	0,6

Art der Proben:

A Brandy: Blindduplikate.

B Rum: Splitwert.

C Grappa: Splitwert.

D Aquavit: Splitwert.

III. BESTIMMUNG DER FLÜCHTIGEN BESTANDTEILE VON SPIRITUOSEN

III.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Definitionen

In der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 sind für eine Reihe von Spirituosen (Rum, Branntwein aus Weinbauerzeugnissen, Obstbrand usw.) ein Mindestgehalt an flüchtigen Bestandteilen außer Ethylalkohol und Methanol festgesetzt worden. Lediglich für diese Reihe von Getränken werden die genannten Werte herkömmlicherweise als äquivalent zur Summe der Konzentrationen folgender Stoffe angesehen:

1. flüchtige Säuren ausgedrückt als Essigsäure;
2. Aldehyde, ausgedrückt als Ethanal durch die Summe von Ethanal (Azetaldehyd) und die Ethanalfraktion in 1,1-Diethoxyethan (Azetal);
3. folgende höhere Alkohole: Propanol-1, Butanol-1, Butanol-2, Methyl-2-Propanol-1, geprüft am einzelnen Alkohol und Methyl-2-Butanol-1, Methyl-3-Butanol-1, geprüft am einzelnen Alkohol oder an der Summe von beiden;
4. Ethylazetat.

Die herkömmlichen Methoden zur Bestimmung der flüchtigen Bestandteile sind folgende:

- flüchtige Säuren mittels der flüchtigen Gesamtsäure;
- Aldehyde (Ethanal und Azetal), Ethylazetat und Alkohole mittels Gaschromatographie (CG).

2. Analyse der flüchtigen Bestandteile durch Gaschromatographie

Gaschromatographische Untersuchungen anderer als der oben genannten flüchtigen Bestandteile können sich als besonders aufschlussreiches Mittel zur Bestimmung sowohl des Ursprungs des bei der Destillation verwendeten Rohmaterials als auch der tatsächlichen Destillationsbedingungen erweisen.

Verschiedene Spirituosen enthalten andere flüchtige Bestandteile wie Aromabestandteile, die für die jeweils zur Alkoholgewinnung verwendeten Ausgangsstoffe, das Aroma der Spirituose und die besonderen Merkmale der Spirituosenzubereitung kennzeichnend sind. Diese Bestandteile sind für die Beurteilung der Anforderungen nach Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 von Bedeutung.

III.2. BESTIMMUNG DER FLÜCHTIGEN AROMABESTANDTEILE VON SPIRITUOSEN DURCH GASCHROMATOGRAPHIE

1. Anwendungsbereich

Diese Methode eignet sich für die Bestimmung von 1,1-Diethoxyethan (Azetal), Methyl-2-Butanol-1 (Amylalkohol), Methyl-3-Butanol-1 (Isoamylalkohol), Methanol (Methylalkohol), Ethylethanoat (Ethylazetat), Butanol-1 (n-Butanol), Butan-2 (Trockenbutanol), Methyl-2-Propanol-1 (Isobutylalkohol), Propanol-1 (n-Propanol) und Ethanal (Azetaldehyd) in Spirituosen mittels Gaschromatographie. Bei der Methode wird ein interner Standard, z. B. Pentanol-3, verwendet. Die Analytenkonzentrationen werden als Gramm je 100 Liter Alkohol abs. ausgedrückt; der Alkoholgehalt des Erzeugnisses muss vor der Analyse bestimmt werden. Mit dieser Methode können folgende Spirituosen analysiert werden: Whisky, Brandy, Rum, Branntwein, Obstbrand und Tresterbrand.

2. Normen

ISO 3696:1987: Wasser für Laboranalysenverwendung — Spezifikationen und Testmethoden.

3. Definition

Aromabestandteile sind während der Gärung, Destillation und Reifung von Spirituosen gleichzeitig mit Ethanol gebildete flüchtige Stoffe.

4. Prinzip

Aromabestandteile in Spirituosen werden durch Direkteinspritzung der Spirituose oder einer entsprechend verdünnten Spirituose in einen Gaschromatographen (CG) bestimmt. Der Spirituose wird vor der Einspritzung ein angemessener interner Standard hinzugefügt. Die Aromabestandteile werden mit Hilfe eines Temperaturprogramms an geeigneter Kolonne abgetrennt und mit dem Flammenionisationsdetektor (FID) nachgewiesen. Dabei wird die Konzentration des einzelnen Aromabestandteils gegenüber dem internen Standard anhand von Reaktionsfaktoren bestimmt, die bei der Eichung unter identischen Chromatographiebedingungen wie bei der Analyse der Spirituose festgestellt werden.

5. Reagenzien und Material

Wenn nichts anderes angegeben ist, werden lediglich Reagenzien mit einer Reinheit von über 97 %, die bei einem von der ISO zugelassenen Lieferanten erworben wurden, für die ein Reinheitszeugnis gilt und die anlässlich der Testverdünnung frei von anderen Aromabestandteilen sind (dies lässt sich durch Einspritzung einzelner Aromabestandteilstandards bei Testverdünnung unter Gaschromatographiebedingungen gemäß 6.4 bestätigen), und ausschließlich Wasser von mindestens Grad 3 gemäß Definition ISO 3696 verwendet. Azetal und Azetaldehyd müssen im Dunkeln bei weniger als 5 °C, alle anderen Reagenzien bei Raumtemperatur aufbewahrt werden.

- 5.1. Reines Ethanol (CAS 64-17-5).
- 5.2. Methanol (CAS 67-56-1).
- 5.3. Propanol-1 (CAS 71-23-8).
- 5.4. Methyl-2-Propanol-1 (CAS 78-33-1).
- 5.5. Pentanol-3 (CAS 584-02-1). Geeignete interne Standards: Pentanol-3 (CAS 584-02-1), Pentanol-1 (CAS 71-41-0), Methyl-4-Pentanol-1 (CAS 626-89-1) oder Methylnonanoat (CAS 1731-84-6).
- 5.6. Methyl-2-Butanol-1 (CAS 137-32-6).
- 5.7. Methyl-3-Butanol-1 (CAS 123-51-3).
- 5.8. Ethylazetat (CAS 141-78-6).
- 5.9. Butanol-1 (CAS 71-36-3).
- 5.10. Butanol-2 (CAS 78-92-2).
- 5.11. Azetaldehyd (CAS 75-07-0).
- 5.12. Azetal (CAS 105-57-7).
- 5.13. Ethanollösung 40 % v/v.

Für die Zubereitung von 400 ml/l Ethanollösung werden 400 ml Ethanol (5.1) in einen 1-l-Meßkolben gegossen, das Volumen mit destilliertem Wasser aufgefüllt und sorgfältig vermischt.

- 5.14. Zubereitung und Aufbewahrung von Standardlösungen (Verfahren für die validierte Methode).

Alle Standardlösungen müssen bei weniger als 5 °C aufbewahrt und jeden Monat frisch zubereitet werden: Die Masse der Bestandteile und Lösungen ist bis 0,1 mg aufzuzeichnen.

- 5.14.1. Standardlösung — A

In einen 100-ml-Meßkolben mit ungefähr 60 ml Ethanollösung (5.13) werden folgende Reagenzien pipettiert, um die Verdampfung der Bestandteile so gering wie möglich zu halten; danach wird das Volumen mit Ethanollösung (5.13) aufgefüllt und sorgfältig vermischt. Das Gewicht des Kolbens, jedes einzelnen zugesetzten Stoffes und das Gesamtgewicht des Inhalts ist aufzuzeichnen.

Bestandteil	Masse (ml)
Methanol (5.2)	3,0
Propanol-1 (5.3)	3,0
Methyl-2-Propanol-1 (5.4)	3,0
Methyl-2-Butanol-1 (5.6)	3,0
Methyl-3-Butanol-1 (5.7)	3,0
Ethylazetat (5.8)	3,0
Butanol-1 (5.9)	3,0
Butanol-2 (5.10)	3,0
Acetaldehyd (5.11)	3,0
Azetal (5.12)	3,0

Anmerkung 1: Azetal und Acetaldehyd sollten vorzugsweise zuletzt hinzugefügt werden, um die Verdampfungsverluste so klein wie möglich zu halten.

5.14.2. Standardlösung — B

In einen 100-ml-Messkolben mit ungefähr 80 ml Ethanollösung (5.13) werden 3 ml Pentanol-3 oder ein anderer geeigneter interner Standard (5.5) pipettiert und das Volumen mit Ethanollösung (5.13) aufgefüllt und sorgfältig vermischt.

Das Gewicht des Kolbens, das Gewicht von Pentanol-3 oder eines anderen internen Standards sowie das Gesamtendgewicht des Inhalts werden aufgezeichnet.

5.14.3. Standardlösung — C

In einen 100-ml-Messkolben mit ungefähr 80 ml Ethanollösung (5.13) werden 1 ml Lösung A (5.14.1) und 1 ml Lösung B (5.14.2) pipettiert und das Volumen mit Ethanollösung (5.13) aufgefüllt und sorgfältig vermischt.

Das Gewicht des Kolbens, jeder zugefügte Bestandteil und das Gesamtendgewicht des Inhalts werden aufgezeichnet.

5.14.4. Standardlösung — D

Zum Schutz der Analysekontinuität wird eine Qualitätskontrollnorm vorbereitet, wobei die früher hergestellte Norm A (5.14.1) verwendet wird. Dabei wird in einen 100-ml-Messkolben mit ungefähr 80 ml Ethanollösung (5.13) und 1 ml Lösung A (5.14.1) pipettiert und mit Ethanollösung (5.13) aufgefüllt und sorgfältig vermischt.

Das Gewicht des Kolbens, jeder zugefügte Bestandteil und das Gesamtendgewicht des Inhalts werden aufgezeichnet.

5.14.5. Standardlösung — E

In einen 100-ml-Messkolben mit ungefähr 80 ml Ethanollösung (5.13) werden 10 ml Lösung B (5.14.2) pipettiert und mit Ethanollösung (5.13) aufgefüllt und sorgfältig vermischt.

Das Gewicht des Kolbens, jedes einzelnen zugefügten Bestandteils und das Gesamtendgewicht des Inhalts werden aufgezeichnet.

5.14.6. Zur Überprüfung der Linearreaktion von FID verwendete Standardlösungen

In getrennte 100-ml-Messkolben mit ungefähr 80 ml Ethanollösung (5.13) werden 0, 0,1, 0,5, 1,0 bzw. 2,0 ml Lösung A (5.14.1) und 1 ml Lösung B (5.14.2) pipettiert, mit Ethanollösung (5.13) aufgefüllt und sorgfältig vermischt.

Das Gewicht des Kolbens, jedes einzelnen zugefügten Bestandteils und das Gesamtendgewicht des Inhalts werden aufgezeichnet.

5.14.7. QC-Standardlösung

In eine Waagschale werden 9 ml Standardlösung D (5.14.4) und 1 ml Standardlösung E (5.14.5) pipettiert und sorgfältig vermischt.

Das Gewicht des Kolbens, jedes einzelnen zugefügten Bestandteils und das Gesamtendgewicht des Inhalts werden aufgezeichnet.

6. Gerät und Ausrüstung

6.1. Gerät für die Bestimmung der Volumenmasse und des Alkoholgehalts.

6.2. Analysewaage zur Messung bis vier Dezimalstellen.

6.3. Gaschromatograph mit Temperaturprogramm mit einem Flammenionisationsdetektor und Integrator oder sonstigem Datenverarbeitungssystem zur Bestimmung von Peakflächen oder Peakhöhen.

6.4. Gaschromatographiesäule(n) zur Abtrennung von Analyten, wobei die Mindestauflösung zwischen den Einzelbestandteilen (außer Methyl-2-Butanol-1 und Methyl-3-Butanol-1) mindestens 1,3 betragen muss.

Anmerkung 2: Folgende Säulen und GC-Bedingungen sind Beispiele, die sich als geeignet erwiesen haben:

1. Eine Retentionslücke 1 m × 0,32 mm i.d. wird an eine CP-WAX-57-CB-Säule 50 m × 0,32 mm i.d. 0,2 µm Filmstärke (stabilisiertes Polyäthylenglycol) und danach an eine Carbowax 400-Säule 50 m × 0,32 mm i.d. 0,2 µm Filmstärke angeschlossen. (Die Säulen werden mit Press-fit-Anschlüssen verbunden.)

Trärgas und Druck:	Helium (135 kPa)
Säulentemperatur:	35 °C während 17 min, 35 °C bis 70 °C bei 12 °C/min, 70 °C während 25 min
Injektortemperatur:	150 °C
Detektortemperatur:	250 °C
Injektionsvolumen:	1 µl, Split 20 bis 100:1

2. Eine Retentionslücke 1 m × 0,32 mm i.d. wird an eine CP-WAX-57-CB-Säule 50 m × 0,32 mm i.d. 0,2 µm Filmstärke (stabilisiertes Polyethylenglycol) angeschlossen. (Die Retentionslücke wird mit Press-fit-Anschluss verbunden.)

Trärgas und Druck:	Helium (65 kPa)
Säulentemperatur:	35 °C während 10 min, 35 bis 110 °C bei 5 °C/min, 110 °C bis 190 °C bei 30 °C/min, 190 °C während 2 min
Injektortemperatur:	260 °C
Detektortemperatur:	300 °C
Injektionsvolumen:	1 µl, split 55:1

3. Eine bepakte Säule (5 % CW 20M, Carbopak B), 2 m × 2 mm i.d.

Säulentemperatur:	65 °C während 4 min, 65 °C bis 140 °C bei 10 °C/min, 140 °C während 5 min, 140 °C bis 150 °C bei 5 °C/min, auf 150 °C während 3 min
Injektortemperatur:	65 °C
Detektortemperatur:	200 °C
Injektionsvolumen:	1 µl

7. Probenahmen und Proben

7.1. Laboratoriumsprobe

Der Alkoholgehalt jeder einzelnen Probe wird beim Erhalt gemessen (6.1).

8. Verfahren (Verfahren für die validierte Methode)

8.1. Testmenge

- 8.1.1. Eine geeignete versiegelte Waagschale wird gewogen und das Gewicht aufgezeichnet.
- 8.1.2. In die Schale werden 9 ml der Laborprobe pipettiert und das Gewicht (M_{PROBE}) aufgezeichnet.
- 8.1.3. 1 ml der Standardlösung E (5.14.5) werden hinzugefügt und das Gewicht (M_{IS}) aufgezeichnet.
- 8.1.4. Die Probe wird kräftig geschüttelt (mindestens 20 Bewegungen). Die Proben müssen vor der Analyse bei weniger als 5 °C aufbewahrt werden, um Flüchtigkeitsverluste so klein wie möglich zu halten.

8.2. Blindversuch

- 8.2.1. Auf einer Stellwaage mit vier Dezimalstellen (6.2) wird eine geeignete versiegelte Waagschale gewogen und das Gewicht aufgezeichnet.
- 8.2.2. 9 ml der 400-ml/l-Ethanollösung (5.13) werden in die Schale pipettiert und das Gewicht aufgezeichnet.
- 8.2.3. 1 ml Standardlösung E (5.14.5) werden hinzugefügt und das Gewicht aufgezeichnet.
- 8.2.4. Das Testmaterial wird kräftig (mindestens 20 Bewegungen) geschüttelt. Die Proben müssen vor der Analyse bei weniger als 5 °C aufbewahrt werden, um Flüchtigkeitsverluste so klein wie möglich zu halten.

8.3. Vorversuch

Die Standardlösung C (5.14.3) wird eingespritzt, um sicherzustellen, dass sämtliche Analyten (mit Ausnahme von Methyl-2-Butanol-1 und Methyl-3-Butanol-1) mit einer Mindestauflösung von 1,3 getrennt werden.

8.4. Eichung

Die Eichung ist nach folgendem Verfahren zu überprüfen: Jede der den internen Standard (IS) enthaltenden Linearstandardlösungen (5.14.6) wird nacheinander dreifach analysiert, wobei die Reaktion linear ausfallen muss. Aufgrund der Integratorpeakflächen oder -peakhöhen wird für jede Injektion das Verhältnis R für die einzelnen Aromabestandteile berechnet und eine Kurve aus R und dem Konzentrationsverhältnis des Aromabestandteils zum internen Standard (IS), C, erstellt. Dabei müsste sich eine lineare Kurve mit einem Korrelationskoeffizienten von mindestens 0,99 ergeben.

$$R = \frac{\text{Peakfläche oder -höhe des Aromabestandteils}}{\text{Peakfläche oder -höhe von IS}}$$

$$C = \frac{\text{Konzentration des Aromabestandteils } (\mu\text{g/g})}{\text{Konzentration von IS } (\mu\text{g/g})}$$

8.5. Bestimmung

Die Standardlösung C (5.14.3) und 2 QC-Standardlösungen (5.14.7) werden eingespritzt. Anschließend werden unbekannte Proben (Zubereitung gemäß 8.1 und 8.2) zugefügt, wobei für analytische Stabilität bei jeder zehnten Probe ein QC-Standard eingesetzt wird. Nach jeder fünften Probe wird eine Standardlösung C (5.14.3) eingespritzt.

9. **Berechnung**

Für die Behandlung der Daten kann ein automatisches System verwendet werden, sofern die Daten anhand der in nachstehender Methode beschriebenen Prinzipien überprüfbar sind.

Für die Peaks der Aromabestandteile und der internen Standards sind entweder die Peakflächen oder die Peakhöhen zu messen.

9.1. Berechnung des Reaktionsfaktors

Aus dem Chromatogramm der Injektion der Standardlösung C (5.14.3) werden die Reaktionsfaktoren für jeden Aromabestandteil anhand der Gleichung (1) berechnet.

$$(1) \text{ Reaktionsfaktor} = \frac{\text{Peakfläche oder -höhe IS}}{\text{Peakfläche oder -höhe Aromabestandteil}} \times \frac{\text{Konz. Aromabest. } (\mu\text{g/g})}{\text{Konz. IS } (\mu\text{g/g})}$$

dabei sind:

IS = Interner Standard

Konz. Aromabest. = Konzentration des Aromabestandteils C (5.14.3)

Konz. IS = Konzentration des internen Standards in der Lösung C (5.14.3).

9.1.2. Probenanalyse

Die Konzentration des einzelnen Aromabestandteils in den Proben wird mit nachstehender Gleichung (2) errechnet.

(2) Konzentrationen der Aromabestandteile ($\mu\text{g/g}$) =

$$\frac{\text{Peakfläche oder -höhe des Aromabestandteils}}{\text{Peakfläche oder -höhe IS}} \times \frac{M_{\text{IS}} (\text{g})}{M_{\text{PROBE}} (\text{g})} \times \text{Konz. IS } (\mu\text{g/g}) \times \text{RF}$$

dabei sind

M_{PROBE} = Gewicht der Probe (8.1.2)

M_{IS} = Gewicht des internen Standards (8.1.3)

Konz. IS = Konzentration des internen Standards in Lösung E (5.14.5)

RF = Reaktionsfaktor berechnet mit Gleichung 1.

9.1.3. Analyse der Qualitätskontrollstandardlösung

Mit der nachstehenden Gleichung (3) wird der Rückgewinnungsprozentsatz des Zielwertes für jeden einzelnen Aromabestandteil in den Qualitätskontrollnormen (5.14.7) errechnet:

$$(3) \% \text{ Rückgewinnung der Qualitätskontrollprobe} = \frac{\text{Konz. des Analyten im Qualitätskontrollstandard}}{\text{Konz. des Analyten in Lösung D}} \times 100$$

Die Konzentration des Analyten im Qualitätskontrollstandard wird anhand obiger Gleichungen (1) und (2) errechnet.

9.2. Abschließende Darstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden aus µg/g anhand folgender Gleichungen (4) in g je 100 Liter Alkohol abs. umgerechnet:

(4) Konzentration in g je 100 Liter Alkohol abs. =

$$\text{Konz (µg/g)} \times \rho \times 10 / (\text{Gehalt (in \% vol)} \times 1\,000),$$

dabei ist

ρ = Volumenmasse in Kg/m³.

Die Ergebnisse werden in drei signifikanten Zahlen mit höchstens einer Dezimalstelle ausgedrückt, und zwar 11,4 g je 100 Liter Alkohol abs.

10. Qualitätssicherung und -kontrolle (bei der validierten Methode)

Mit obiger Gleichung (2) wird die Konzentration des einzelnen Aromabestandteils in den Qualitätskontrollstandardlösungen, wie sie nach dem Verfahren gemäß 8.1.1 bis 8.1.4 hergestellt wurden, errechnet. Mit der Gleichung (3) wird der Rückgewinnungssatz des Zielwertes errechnet. Liegen die erzielten Ergebnisse innerhalb $\pm 10\%$ der theoretischen Werte der einzelnen Aromabestandteile, so kann die Analyse fortgesetzt werden. Falls nicht, muss nach der Ursache für die Ungenauigkeit gesucht und entsprechende Abhilfe geschaffen werden.

11. Leistungsmerkmale der Methode (Präzision)

Statistische Ergebnisse des Ringversuchs: In den nachstehenden Tabellen sind die Werte für folgende Verbindungen zusammengefasst: Ethanal, Ethylazetat, Azetal, Gesamthethanal, Methanol, Butanol-2, Propanol-1, Butanol-1, Methyl-2-Propanol-1, Methyl-2-Butanol-1, Methyl-3-Butanol-1.

Bei einem internationalen Ringversuch ergaben sich nach einem international abgestimmten Verfahren folgende Daten:

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	5
Analyt	Ethanal

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	28	26	27	27	28
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	2	4	3	3	2
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	56	52	54	54	56
Mittelwert (\bar{x}) µg/g	63,4	71,67	130,4	38,4	28,6
				13,8 (*)	52,2 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_r) µg/g	3,3	1,9	6,8	4,1	3,6
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD _r) (%)	5,2	2,6	5,2	15,8	8,9
Wiederholgrenze (r) µg/g	9,3	5,3	19,1	11,6	10,1
Vergleichstandardabweichung (s_R) µg/g	12	14	22	6,8	8,9
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD _R) (%)	18,9	19,4	17,1	26,2	22,2
Vergleichgrenze (R) µg/g	33,5	38,9	62,4	19,1	25,1

Art der Proben:

A Brandy: Blindduplikate.

B Kirsch: Blindduplikate.

C Grappa: Blindduplikate.

D Whisky: Splitwerte (*).

E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	5
Analyte	Ethylazetat

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	24	24	25	24	24
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	2	2	1	2	2
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	48	48	50	48	48
Mittelwert (\bar{x}) in $\mu\text{g/g}$	96,8	1 046	120,3	112,5	99,1
				91,8 (*)	117,0 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_p) in $\mu\text{g/g}$	2,2	15	2,6	2,1	2,6
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_p) (%)	2,3	1,4	2,1	2,0	2,4
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	6,2	40,7	7,2	5,8	7,3
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	6,4	79	8,2	6,2	7,1
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	6,6	7,6	6,8	6,2	6,6
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	17,9	221,9	22,9	17,5	20,0

Art der Proben:

- A Brandy: Blindduplikate.
- B Kirsch: Blindduplikate.
- C Grappa: Blindduplikate.
- D Whisky: Splitwerte (*).
- E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	5
Analyt	Azetal

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	20	21	22	17	21
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	4	3	2	4	3
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	40	42	44	34	42
Mittelwert (\bar{x}) $\mu\text{g/g}$	35,04	36,46	68,5	20,36	15,1
				6,60 (*)	28,3 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_p) in $\mu\text{g/g}$	0,58	0,84	1,6	0,82	1,9
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_p) (%)	1,7	2,3	2,3	6,1	8,7
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	1,6	2,4	4,4	2,3	5,3
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	4,2	4,4	8,9	1,4	3,1
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	12,1	12,0	13,0	10,7	14,2
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	11,8	12,2	25,0	4,0	8,7

Art der Proben:

- A Brandy: Blindduplikate.
- B Kirsch: Blindduplikate.
- C Grappa: Blindduplikate.
- D Whisky: Splitwerte (*).
- E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	5
Analyt	Gesamthethanal

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	23	19	22	21	22
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	1	5	2	3	2
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	46	38	44	42	44
Mittelwert (\bar{x}) in $\mu\text{g/g}$	76,5	85,3	156,5	45,4	32,7
				15,8 (*)	61,8 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_p) in $\mu\text{g/g}$	3,5	1,3	6,5	4,4	3,6
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_p) (%)	4,6	1,5	4,2	14,2	7,6
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	9,8	3,5	18,3	12,2	10,0
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	13	15	24,1	7,3	9,0
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	16,4	17,5	15,4	23,7	19,1
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	35,2	41,8	67,4	20,3	25,2

Art der Proben:

A Brandy: Blindduplikate.

B Kirsch: Blindduplikate.

C Grappa: Blindduplikate.

D Whisky: Splitwerte (*).

E Rum Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	5
Analyt	Methanol

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	26	27	27	28	25
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	4	3	3	1	4
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	52	54	54	56	50
Mittelwert (\bar{x}) in $\mu\text{g/g}$	319,8	2 245	1 326	83,0	18,6
				61,5 (*)	28,9 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_p) in $\mu\text{g/g}$	4,4	27	22	1,5	1,3
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_p) (%)	1,4	1,2	1,7	2,1	5,6
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	12,3	74,4	62,5	4,3	3,8
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	13	99	60	4,5	2,8
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	3,9	4,4	4,6	6,2	11,8
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	35,2	278,3	169,1	12,5	7,9

Art der Proben:

A Brandy: Blindduplikate.

B Kirsch: Blindduplikate.

C Grappa: Blindduplikate.

D Whisky: Splitwerte (*).

E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	4
Analyt	Butanol-2

Proben	A	B	C	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	21	27	29	22
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	4	3	1	3
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	42	54	58	44
Mittelwert (\bar{x}) in $\mu\text{g/g}$	5,88	250,2	27,57	5,83 14,12 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_r) in $\mu\text{g/g}$	0,40	2,2	0,87	0,64
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_r) (%)	6,8	0,9	3,2	6,4
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	1,1	6,1	2,5	1,8
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	0,89	13	3,2	0,87
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	15,2	5,1	11,5	8,7
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	2,5	35,5	8,9	2,4

Art der Proben:

- A Brandy: Blindduplikate.
 B Kirsch: Blindduplikate.
 C Grappa: Blindduplikate.
 E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	5
Analyt	Propanol-1

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	29	27	27	29	29
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	2	4	3	2	2
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	58	54	54	58	58
Mittelwert (\bar{x}) in $\mu\text{g/g}$	86,4	3 541	159,1	272,1 229,3 (*)	177,1 222,1 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_r) in $\mu\text{g/g}$	3,0	24	3,6	2,3	3,3
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_r) (%)	3,4	0,7	2,3	0,9	1,6
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	8,3	68,5	10,0	6,4	9,1
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	5,3	150	6,5	9,0	8,1
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	6,1	4,1	4,1	3,6	4,1
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	14,8	407,2	18,2	25,2	22,7

Art der Proben:

- A Brandy: Blindduplikate.
 B Kirsch: Blindduplikate.
 C Grappa: Blindduplikate.
 D Whisky: Splitwerte (*).
 E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	3
Analyt	Butanol-1

Proben	A	B	C
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	20	22	22
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	4	4	6
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	40	44	44
Mittelwert (\bar{x}) in $\mu\text{g/g}$	3,79	5,57	7,54
Wiederholstandardabweichung (s_r) in $\mu\text{g/g}$	0,43	0,20	0,43
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_r) (%)	11,2	3,6	5,6
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	1,1	0,6	1,2
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	0,59	0,55	0,82
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	15,7	9,8	10,8
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	1,7	1,5	2,3

Art der Proben:

A Brandy: Blindduplikate.

B Kirsch: Blindduplikate.

C Grappa: Blindduplikate.

Jahr des Ringversuchs	1997
Anzahl Laboratorien	32
Anzahl Proben	53
Analyt	Methyl-2-Propanol-1

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	28	31	30	26	25
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	3	0	1	5	6
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	56	62	60	52	50
Mittelwert (\bar{x}) in $\mu\text{g/g}$	174,2	111,7	185,0	291,0	115,99
				246,8 (*)	133,87 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_r) in $\mu\text{g/g}$	2,3	1,6	2,5	1,8	0,74
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD_r) (%)	1,3	1,4	1,3	0,7	0,6
Wiederholgrenze (r) in $\mu\text{g/g}$	6,4	4,5	6,9	5,0	2,1
Vergleichstandardabweichung (s_R) in $\mu\text{g/g}$	8,9	8,9	9,7	6,0	6,2
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD_R) (%)	5,1	8,0	5,2	2,2	5,0
Vergleichgrenze (R) in $\mu\text{g/g}$	24,9	24,9	27,2	16,9	17,4

Art der Proben:

A Brandy: Blindduplikate.

B Kirsch: Blindduplikate.

C Grappa: Blindduplikate.

D Whisky: Splitwerte (*).

E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs 1997
 Anzahl Laboratorien 32
 Anzahl Proben 5
 Analyt Methyl-2-Butanol-1

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	25	26	25	27	25
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	3	2	3	1	2
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	50	52	50	54	50
Mittelwert (\bar{x}) µg/g	113,0	48,3	91,6	72,1	39,5
				45,2 (*)	61,5 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_r) in µg/g	2,1	1,5	1,7	2,3	2,3
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD _r) (%)	1,9	3,1	1,8	3,9	4,5
Wiederholgrenze (r) in µg/g	6,0	4,2	4,7	6,4	6,3
Vergleichstandardabweichung (s_R) in µg/g	7,4	3,8	6,6	4,7	4,5
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD _R) (%)	6,6	7,9	7,2	8,1	8,8
Vergleichgrenze (R) in µg/g	20,8	10,7	18,4	13,3	12,5

Art der Proben:

- A Brandy: Blindduplikate.
 B Kirsch: Blindduplikate.
 C Grappa: Blindduplikate.
 D Whisky: Splitwerte (*).
 E Rum: Splitwerte (*).

Jahr des Ringversuchs 1997
 Anzahl Laboratorien 32
 Anzahl Proben 5
 Analyt Methyl-3-Butanol-1

Proben	A	B	C	D	E
Anzahl der nach Beseitigung der Ausreißer berücksichtigten Laboratorien	23	23	24	27	21
Anzahl Ausreißer (Laboratorien)	5	5	4	1	6
Anzahl berücksichtigter Ergebnisse	46	46	48	54	42
Mittelwert (\bar{x}) in µg/g	459,4	242,7	288,4	142,2	212,3
				120,4 (*)	245,6 (*)
Wiederholstandardabweichung (s_r) in µg/g	5,0	2,4	3,4	2,4	3,2
Relative Wiederholstandardabweichung (RSD _r) (%)	1,1	1,0	1,2	1,8	1,4
Wiederholgrenze (r) in µg/g	13,9	6,6	9,6	6,6	9,1
Vergleichstandardabweichung (s_R) in µg/g	29,8	13	21	8,5	6,7
Relative Vergleichstandardabweichung (RSD _R) (%)	6,5	5,2	7,3	6,5	2,9
Vergleichgrenze (R) in µg/g	83,4	35,4	58,8	23,8	18,7

Art der Proben:

- A Brandy: Blindduplikate.
 B Kirsch: Blindduplikate.
 C Grappa: Blindduplikate.
 D Whisky: Splitwerte (*).
 E Rum: Splitwerte (*).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2871/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2000****zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsvorschriften in der Zivilluftfahrt an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsvorschriften in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 ist festgelegt, dass die Kommission an den in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren die aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erforderlichen Änderungen vornimmt. Derartige Änderungen erscheinen nunmehr insbesondere zur Verbesserung der Sicherheitsanforderungen angezeigt.
- (2) JAR-1 — „Definitions“ (Begriffsbestimmungen) ist durch die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für mikroleichte Luftfahrzeuge geändert worden.
- (3) JAR-25 — „Large Aeroplanes“ (Großflugzeuge) ist geändert worden, um die aktualisierten Anforderungen, die sich aus der Harmonisierungstätigkeit von JAA und FAA ergeben haben, insbesondere die Vorschriften über Startabbruchstrecken und damit zusammenhängende Leistungswerte einzuführen.

- (4) JAR-E — „Engines“ (Flugmotoren) ist geändert worden, um die aktualisierten Anforderungen, die sich aus der Harmonisierungstätigkeit von JAA und FAA ergeben haben, einzuführen und einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- (5) JAR-TSO — „Technical Standard Orders“ (Technische Beschreibungen und Festlegungen) ist geändert worden, um neue TSO-Vorschriften einzuführen und bestehende TSO-Vorschriften entsprechend den Änderungen in anderen JAR-Vorschriften zu überarbeiten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Sicherheitsvorschriften in der Luftfahrt ⁽³⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident⁽¹⁾ ABL L 373 vom 31.12.1991, S. 4.⁽²⁾ ABL L 130 vom 26.5.1999, S. 16.⁽³⁾ Sitzung vom 10. November 2000.

ANHANG

„ANHANG II

Listen der geltenden Vereinbarungen mit den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 3

1. Allgemeines Verfahren

JAR-1 ‚Definitions and Abbreviations‘ (Begriffsbestimmungen und Abkürzungen) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 5, 15. Juli 1996 und Änderungen (‚Amendments‘) 1/97/1, 12. Dezember 1997 und 1/99/1, 18. Oktober 1999.

2. Musterzulassung von Erzeugnissen und Teilen

JAR-22 ‚Sailplanes and Powered Sailplanes‘ (Segelflugzeuge und Motorsegler) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 5, 28. Oktober 1995.

JAR-25 ‚Large Aeroplanes‘ (Großflugzeuge) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 15, 1. Oktober 2000.

JAR-AWO ‚All Weather Operations‘ (Allwetterbetrieb) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 2, 1. August 1996.

JAR-E ‚Engines‘ (Flugmotoren) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 10, 15. August 1999.

JAR-P ‚Propellers‘ (Propeller) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 7, 22. Oktober 1987 und Änderung (‚Amendment‘) P/96/1, 8. August 1996.

JAR-APU ‚Auxiliary Power Units‘ (Hilfsenergieaggregate) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 2, 26. September 1983 sowie Änderungen (‚Amendments‘) APU/92/1, 27. April 1992 und APU/96/1, 8. August 1996.

JAR-TSO ‚Technical Standard Orders‘ (Technische Beschreibungen und Festlegungen) bis einschließlich Änderung (‚Change‘) 3, 28. April 1998 und Änderung (‚Amendment‘) TSO/00/4, 1. September 2000.

JAR-VLA ‚Very Light Aeroplanes‘ (Superleichte Flugzeuge) 1. Fassung, 26. April 1990 und Änderungen (‚Amendments‘) VLA/91/1, 22. Oktober 1991 und VLA/92/1, 1. Januar 1992.

JAR-145 ‚Approved Maintenance Organisations‘ (Genehmigte Instandhaltungsbetriebe) in der Fassung vom 1. Januar 1992.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2872/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr
von Knoblauch aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 544/97 der Kommission vom 25. März 1997 zur Einführung einer Ursprungsbescheinigung bei der Einfuhr von Knoblauch aus bestimmten Drittländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/98 ⁽⁴⁾, befindet sich eine Liste von Drittländern. Knoblauch mit Ursprung in diesen Ländern wird zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt, wenn eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Landesbehörden gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 ⁽⁶⁾, vorliegt.
- (2) Gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 übermitteln die betreffenden Drittländer der Kommission bestimmte Angaben, die für eine Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Gemeinschaft und der betreffenden Drittländer erforderlich sind.
- (3) Einige der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 544/97 genannten Länder, und zwar der Libanon, die Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnam und Malaysia, haben der Kommission die Angaben für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erforderlich sind, noch nicht übermittelt.

- (4) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 ⁽⁸⁾, wird Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer von den Mitgliedstaaten erteilten Lizenz zum freien Verkehr abgefertigt. Diese Verordnung enthält keine Bestimmung, der zufolge die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Ländern, mit denen das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen noch nicht besteht, verboten ist.
- (5) Folglich besteht bei der Einfuhr Betrugsgefahr. Es sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um diese Gefahr auszuräumen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 544/97 genannten Ländern, welche die für das Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erforderlichen Angaben der Kommission noch nicht übermittelt haben, werden keine Lizenzen erteilt. Die Angaben gelten als an dem Tag übermittelt, an dem sie gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 544/97 veröffentlicht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2873/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2000****über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf den Beschluss 96/753/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 ⁽⁵⁾, regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.
- (2) Für das Jahr 2001 ist das in Teil IV Absatz 2 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem König-

reich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehene Kontingent zu eröffnen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 werden auf die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen des dort festgelegten jährlichen Kontingents die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 5. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Bezeichnung	Kontingent	Anwendbarer Zollsatz
09.0764	ex 1806 1806 20 1806 31 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln des KN-Codes 1806 10	5 500 t	35,15 EUR/100 kg

VERORDNUNG (EG) Nr. 2874/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2000****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren ⁽³⁾, zuletzt geändert und verlängert durch das am 15. Mai 2000 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels, und nach Artikel 8 des am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, die nicht vom bilateralen MFV-Abkommen erfasst sind ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch das am 15. Mai 2000 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels, können Übertragungen zwischen den Kontingentsjahren vereinbart werden.
- (2) Am 13. November 2000 stellte die Volksrepublik China einen entsprechenden Antrag.

- (3) Die von der Volksrepublik China beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren wie auch nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.
- (4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2000 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Kontingentsjahr 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Kategorie 20/39: Vorgriff auf 91 970 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 2001.

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 75.⁽⁴⁾ ABl. L 104 vom 6.5.1995, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2875/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2000**

über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Island

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/492/EG des Rates vom 21. Juni 1999 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 ⁽⁵⁾, regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.
- (2) Für das Jahr 2001 ist das in Teil III Absatz 3 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik

Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehene Kontingent zu eröffnen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 werden auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in Island im Rahmen der dort festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent	Anwendbarer Zollsatz					
09.0799	1704 90 10	Nichtkakaohaltige Zuckerwaren (einschließlich weißer Schokolade), die unter den KN-Code 1704 90 fallen	}	}					
	1704 90 30								
	1704 90 51								
	1704 90 55								
	1704 90 61								
	1704 90 65								
	1704 90 71								
	1704 90 75								
	1704 90 81								
	1704 90 99								
		1806 32 10			Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, die unter die KN-Codes 1806 32 und 1806 90 fallen	500 t	50 % des Drittlandszollsatzes ⁽¹⁾ , höchstens 35,15 EUR/100 kg		
	1806 32 90								
	1806 90 11								
	1806 90 19								
	1806 90 31								
	1806 90 39								
	1806 90 50								
	1806 90 60								
	1806 90 70								
	1806 90 90								
		1905 30 11			Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln			}	}
	1905 30 19								
	1905 30 30								
	1905 30 51								
	1905 30 59								
	1905 30 91								
	1905 30 99								

(¹) Drittlandszollsatz: setzt sich zusammen aus dem Wertzoll zuzüglich gegebenenfalls des landwirtschaftlichen Teilbetrags bis maximal zum Höchstsatz, sofern der gemeinsame Zolltarif dies vorsieht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2876/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2000
zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der
Türkei (2001)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf Artikel 1 des Beschlusses des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 vom 29. April 1997 über die für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ⁽³⁾ geltende Regelung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 vom 29. April 1997 wurden zur Förderung des Handels gemäß den Zielen der Zollunion jährliche Wertzollkontingente festgesetzt; die Kontingente der Gemeinschaft betreffen bestimmte Teigwaren, die türkischen Kontingente bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse des Kapitels 19 der Kombinierten Nomenklatur.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 ⁽⁵⁾, regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang genannte Gemeinschaftszollkontingent wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 eröffnet.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent unterliegt der Vorlage einer Warenbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/96 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 20. Mai 1996 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei ⁽⁶⁾.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent gemäß Artikel 1 wird nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 200 vom 9.8.1996, S. 14.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang des Kontingents	Kontingentszollsatz
09.0205	1902 11 00 1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet	2,5 Millionen EUR	10,67 EUR/100 kg netto

VERORDNUNG (EG) Nr. 2877/2000 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2733/1999 ⁽⁴⁾, regelt die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische und gekühlte Tierkörper von Lämmern und die Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft.
- (2) In Anhang I der vorgenannten Verordnung gründen sich die Koeffizienten, die zur Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftspreise für Tierkörper von Schafen dienen, auf den Wiegungsdurchschnitt der durchschnittlichen einzelstaatlichen Preise auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft und sollten unter Berücksichtigung der über die Schaferzeugung verfügbaren Angaben angepasst werden. Grund dafür ist, dass sich der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Gesamtzeugung der Gemeinschaft oft von Jahr zu Jahr ändert.
- (3) In Anhang II der vorgenannten Verordnung sollten die Wiegungskoeffizienten, die zur Bestimmung der Preise auf den repräsentativen Märkten der Mitgliedstaaten dienen, angepasst werden, um die relative Bedeutung jedes regionalen Marktes und jeder Erzeugniskategorie bei der Berechnung des durchschnittlichen einzelstaatli-

chen repräsentativen Preises zum Ausdruck zu bringen. Diese Änderung ist durch dadurch begründet, dass die Bedeutung der regionalen Märkte und Erzeugniskategorien in einem Mitgliedstaat von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein kann.

- (4) In Anhang III der vorgenannten Verordnung sollten die Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugniskategorien nach Maßgabe der sich ändernden Tendenzen auf den regionalen Märkten auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1481/86 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
2. In Anhang II werden die Abschnitte C, H und L durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.
3. Anhang III Abschnitt H wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 16.5.1986, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 43.

ANHANG I

„ANHANG I

**KOEFFIZIENTEN ZUR BERECHNUNG DES AUF DEN REPRÄSENTATIVEN MÄRKTEN DER GEMEINSCHAFT
FESTGESTELLTEN PREISES**

Belgien	0,34 %
Dänemark	0,15 %
Deutschland	4,11 %
Griechenland	7,38 %
Spanien	21,54 %
Frankreich	12,79 %
Irland	8,34 %
Italien	4,63 %
Luxemburg	—
Niederlande	1,77 %
Österreich	0,63 %
Portugal	2,05 %
Finnland	0,10 %
Schweden	0,33 %
Großbritannien	32,56 %
Nordirland	3,28 %“

ANHANG II

„C. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. **Repräsentative Märkte***Wiegungskoeffizienten*

Die in jedem Bundesland festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die sich wöchentlich ändern und den Anteil der in jedem Bundesland geschlachteten Tiere an der Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland geschlachteten Tiere ausdrücken.

2. **Kategorien***Wiegungskoeffizienten*

Lammfleisch

100 %“

„H. ITALIEN

1. **Repräsentative Märkte***Wiegungskoeffizienten*

Roma

26 %

Foggia

16 %

Bari

16 %

Napoli

15 %

Messina

12 %

Ferrara

6 %

Macomer

5 %

Campobasso

4 %

2. **Kategorien***Wiegungskoeffizienten*

Agnelli da macello

100 %“

„L. NORDIRLAND

1. **Repräsentative Märkte***Wiegungskoeffizienten*

a) Lebendvielmärkte:

Ballymoney

20 %

Allams, Belfast

20 %

Markethill

10 %

Omagh

10 %

b) Seurop-Tabelle

40 %“

ANHANG III

„H. ITALIEN

Agnelli da macello:

Männliche oder weibliche Schlachtlämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 12 bis 16 kg und Tierkörper dieser Lämmer.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2878/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2000****zur Änderung des Anhangs IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 7/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mengenmäßigen Beschränkungen, die für die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Nordkorea gelten, sind in Anhang IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführt.
- (2) Einige Wirtschaftsbeteiligte beantragten bei der Kommission eine Erhöhung der Mengen bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in Nordkorea, um einen bestimmten Marktbedarf zu decken.
- (3) Zwischen dem erforderlichen Schutz des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung des Handels mit Nordkorea auf einem annehmbaren Niveau ist eine gewisse Ausgewogenheit zu schaffen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der betroffenen Parteien.

- (4) Eine Analyse der Lage des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, dass die Erhöhung bestimmter Kontingente für Nordkorea dieses Ziel nicht beeinträchtigt.
- (5) Die Kommission betrachtet es daher als angemessen, die Höhe einiger für Nordkorea geltender mengenmäßiger Beschränkungen entsprechend anzupassen, wobei auch der Antrag der Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigt wird.
- (6) Der Anhang IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 sollte daher angepasst werden.
- (7) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2000, S. 51.

ANHANG

„ANHANG IV

JÄHRLICHE GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Nordkorea

Kategorie	Einheit	Höchstmengenniveau
1	Tonnen	128
2	Tonnen	145
3	Tonnen	49
4	1 000 Stück	285
5	1 000 Stück	185
6	1 000 Stück	216
7	1 000 Stück	93
8	1 000 Stück	302
9	Tonnen	71
12	1 000 Paar	1 290
13	1 000 Stück	1 509
14	1 000 Stück	154
15	1 000 Stück	173
16	1 000 Stück	88
17	1 000 Stück	61
18	Tonnen	61
19	1 000 Stück	411
20	Tonnen	142
21	1 000 Stück	3 411
24	1 000 Stück	263
26	1 000 Stück	173
27	1 000 Stück	286
28	1 000 Stück	285
29	1 000 Stück	120

Kategorie	Einheit	Höchstmengenniveau
31	1 000 Stück	293
36	Tonnen	91
37	Tonnen	356
39	Tonnen	51
59	Tonnen	466
61	Tonnen	40
68	Tonnen	120
69	1 000 Stück	184
70	1 000 Stück	270
73	1 000 Stück	149
74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39
76	Tonnen	120
77	Tonnen	14
78	Tonnen	184
83	Tonnen	54
87	Tonnen	5
109	Tonnen	10
117	Tonnen	51
118	Tonnen	23
142	Tonnen	10
151A	Tonnen	10
151B	Tonnen	10
161	Tonnen	152"

VERORDNUNG (EG) Nr. 2879/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2000****mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sind Durchführungsvorschriften für die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse und ergänzend auch für Lebensmittel in Drittländern zu erlassen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung sind die Zeitabstände, in denen das Verzeichnis der für die genannten Maßnahmen in Frage kommenden Erzeugnisse erstellt wird, festzulegen.
- (3) Um jede Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen, sind Leitlinien für den Hinweis auf den besonderen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse festzulegen, die Gegenstand der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sind.
- (4) Es ist das Verfahren festzulegen, nach dem die Programme vorgelegt und die Durchführungsstellen ausgewählt werden, um einen möglichst umfassenden Wettbewerb und einen freien Dienstleistungsverkehr sicherzustellen.
- (5) Es sind die Kriterien für die Auswahl der Programme durch die Mitgliedstaaten und ihre Genehmigung durch die Kommission festzulegen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften und die Effizienz der durchzuführenden Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge⁽³⁾ zu berücksichtigen.
- (6) Bei Maßnahmen, die von den internationalen Organisationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 durchzuführen sind, sind dieselben Vorschriften anzuwenden.
- (7) Damit die Maßnahmen der Gemeinschaft möglichst effizient durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die genehmigten Programme mit den

nationalen oder regionalen Programmen kohärent sind und diese ergänzen.

- (8) Aus demselben Grund sind die Kriterien für die Auswahl der Programme so festzulegen, dass eine möglichst große Wirkung erzielt wird.
- (9) Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten interessieren, sind Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, dass diese sich im Hinblick auf die Vorlage und die Prüfung der Programme untereinander abstimmen.
- (10) Es sind die Folgen für den Fall festzulegen, dass ein Programm wegen Ausbleibens der Kofinanzierung durch einen Mitgliedstaat ausgeschlossen wird und die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 nicht zur Anwendung kommen.
- (11) Es sind die Einzelheiten der Arbeit der Begleitgruppe gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2702/99 festzulegen.
- (12) Es sind die Kontrollen festzulegen, die von den Mitgliedstaaten bei den von ihnen selbst verwalteten Programmen durchgeführt werden müssen.
- (13) Um die ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen, sind die Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft festzulegen.
- (14) Die Bedingungen für die Durchführung der Verpflichtungen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Verträgen zwischen den betreffenden Partnern und den zuständigen nationalen Stellen auf der Grundlage der von der Kommission zur Verfügung gestellten Musterverträge festzulegen.
- (15) Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft zugunsten der zuständigen Stelle zu leisten; ebenso ist bei Beantragung eines Vorschusses eine Sicherheit zu leisten.
- (16) Es ist die Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3403/93⁽⁵⁾, festzulegen.
- (17) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung ist die Beteiligung der Gemeinschaft zu kürzen, wenn die Anträge auf Zwischenzahlungen nicht eingereicht bzw. die Fristen für die Anträge auf Zwischenzahlungen oder für die Zahlungen durch die Mitgliedstaaten nicht eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

- (18) Um die ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen und zu vermeiden, dass die Beteiligung der Gemeinschaft bei den laufenden Zahlungen ausgeschöpft wird und dadurch die Abschlusszahlung entfällt, ist vorzusehen, dass sich der Vorschuss und die Zwischenzahlungen auf höchstens 80 % der Beteiligung der Gemeinschaft belaufen. Aus demselben Grund ist der Antrag auf die Abschlusszahlung innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle vorzulegen.
- (19) Die Durchführung der Maßnahmen ist durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren und die Kommission ist über die Ergebnisse der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen laufend zu unterrichten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen, wenn die Maßnahmen nicht in dem Mitgliedstaat der zuständigen vertragschließenden Stelle durchgeführt werden.
- (20) Bei der Festlegung des Geltungszeitraums dieser Verordnung ist Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 zu berücksichtigen.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses — Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als „Programm“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 gilt ein zusammenhängendes Ganzes von Maßnahmen, das umfassend genug ist, um zur Absatzförderung und zur Information über die betreffenden Erzeugnisse beizutragen.

Artikel 2

(1) Die den Verbrauchern und den anderen Zielgruppen vermittelte Werbebotschaft und/oder Information muss sich auf die inneren Eigenschaften und/oder Merkmale des betreffenden Erzeugnisses stützen.

(2) Eine Absatzförderungs- und/oder Informationsmaßnahme darf nicht zum Kauf eines Erzeugnisses aufgrund seines besonderen Ursprungs anregen.

Jeder Hinweis auf den Ursprung der Erzeugnisse muss gegenüber der Hauptbotschaft der Kampagne im Hintergrund bleiben.

(3) Dagegen ist der Hinweis auf den Ursprung im Rahmen einer Maßnahme zulässig, wenn es sich um eine gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erfolgte Bezeichnung oder um einen Hinweis im Zusammenhang mit Erzeugnissen handelt, der zur Veranschaulichung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen erforderlich ist.

Artikel 3

Das Verzeichnis der Erzeugnisse und Absatzmärkte gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 wird alle

zwei Jahre bis spätestens 31. Dezember erstellt. Das erste Verzeichnis findet sich im Anhang dieser Verordnung.

Artikel 4

Im Falle der Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 legen die in dem Artikel genannten internationalen Organisationen der Kommission zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr geplante Programme gemäß Artikel 9 Absatz 4 der genannten Verordnung vor.

Die Bedingungen für die Gewährung und die Zahlung der Gemeinschaftsbeteiligung werden in einer zwischen der Gemeinschaft und der betreffenden internationalen Organisation geschlossenen Unterstützungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 5

Die Programme gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 werden über einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens drei Jahren ab Inkrafttreten des betreffenden Vertrags durchgeführt.

Artikel 6

(1) Im Falle von Programmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999, die mehrere Mitgliedstaaten interessieren, erhalten diejenigen Programme den Vorzug, die sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen und den Schwerpunkt auf die Qualität, den diätätischen Wert und die Lebensmittelsicherheit der Gemeinschaftserzeugnisse legen.

(2) Bei Programmen, die nur einen Mitgliedstaat oder nur ein Produkt betreffen, erhalten die Programme den Vorzug, die das Gemeinschaftsinteresse insbesondere in Bezug auf die Qualität, den diätätischen Wert, die Sicherheit und die Repräsentativität der Erzeugnisse herausstellen.

Artikel 7

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen in den Programmen gemäß Artikel 5 erhält der interessierte Mitgliedstaat auf seine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Programme der Branchen- oder Dachverbände der Gemeinschaft aus dem bzw. den betreffenden Sektoren. Diese Programme berücksichtigen das zu diesem Zweck von den betreffenden Mitgliedstaaten veröffentlichte Leistungsverzeichnis mit den Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen für die sie interessierenden Angebote die notwendigen Maßnahmen, damit die Auftraggeber für die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG des Rates sorgen.

Für die Maßnahmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie.

(3) Ist ein Absatzförderungsprogramm geplant, an dem sich mehrere Mitgliedstaaten beteiligen wollen, so stimmen sich diese ab, um ihre Leistungsverzeichnisse und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen miteinander in Einklang zu bringen.

(4) Nach Vorliegen der Vorschläge erarbeiten die Organisationen gemäß Absatz 1, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer Durchführungsstelle, die sie im Wege einer von dem Mitgliedstaat geprüften Ausschreibung ausgewählt haben, die Absatzförderungs- und Informationsprogramme. Diese Programme können von Branchen- bzw. Dachverbänden stammen, die auf EG-Ebene, in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

(5) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die vorgesehenen einzelstaatlichen oder regionalen Maßnahmen mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 kofinanzierten Maßnahmen abgestimmt sind und die vorgelegten Programme die einzelstaatlichen oder regionalen Kampagnen ergänzen.

(6) Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten prüfen die Zweckmäßigkeit der Programme sowie die Vereinbarkeit der Programme und der vorgeschlagenen Durchführungsstellen mit den Gemeinschaftsvorschriften und den Bestimmungen des betreffenden Leistungsverzeichnisses. Sie prüfen das Kosten-/Nutzenverhältnis des betreffenden Programms. Die betreffenden Mitgliedstaaten prüfen die Programme insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen,
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen,
- zu erwartende Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen,
- Effizienz und Repräsentativität der beteiligten Organisationen,
- technische Ausstattung und Effizienz der vorgeschlagenen Durchführungsstelle.

(7) Nach Prüfung der vorgelegten Programme und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 verpflichten sich die betreffenden Mitgliedstaaten, sich an der Finanzierung der ausgewählten Programme zu beteiligen.

Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen und auf eine gemeinsame Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zurückgehen, stimmen sich die betreffenden Mitgliedstaaten zwecks Auswahl der Programme ab und verpflichten sich, sich an ihrer Finanzierung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 zu beteiligen.

Artikel 8

Bleibt die Kofinanzierung eines Mitgliedstaates aus und kommt Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 nicht zur Anwendung, so wird der Branchen- bzw. Dachverband des betreffenden Mitgliedstaats von dem Programm ausgeschlossen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich bis spätestens 30. April, das erste Mal jedoch am 15. Mai 2001, die Liste der ausgewählten Programme und der Durch-

führungsstellen sowie eine Kopie der Programme. Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten interessieren, erfolgt die Übermittlung in gegenseitigem Einvernehmen der betreffenden Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission prüft die vorgelegten Programme auf ihre Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 6.

Stellt die Kommission fest, dass ein Programm den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht entspricht oder die Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 6 nicht erfüllt sind, so teilt sie dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten umgehend mit, dass das betreffende Programm ganz oder teilweise nicht förderfähig ist.

(3) Nach der Bewertung der Programme, gegebenenfalls mit Hilfe des oder der technischen Inspektoren gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 und gegebenenfalls nach Anhörung der Ständigen Gruppe „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ des Beratenden Ausschusses „Qualität und Gesundheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ entscheidet die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 bis spätestens 30. September eines Jahres über die vorgelegten Programme und die betreffenden Durchführungsstellen.

(4) Der Branchen- oder Dachverband, der das ausgewählte Programm vorschlägt, ist für seine ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Artikel 10

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 wird wie folgt festgesetzt:

- a) bei Programmen mit einjähriger Laufzeit 50 % der tatsächlichen Kosten der Maßnahmen;
- b) bei Programmen mit zweijähriger Laufzeit im ersten Jahr 60 % und im zweiten Jahr 40 % der tatsächlichen Kosten der Maßnahmen, wobei sich die Gemeinschaftsbeteiligung auf höchstens 50 % der Gesamtkosten beläuft;
- c) bei Programmen mit dreijähriger Laufzeit im ersten Jahr 60 %, im zweiten Jahr 50 % und im dritten Jahr 40 % der tatsächlichen Kosten, wobei sich die Gemeinschaftsbeteiligung auf höchstens 50 % der Gesamtkosten beläuft.

Die finanzielle Beteiligung wird den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 gezahlt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 beträgt 20 % der tatsächlichen Kosten. Beteiligen sich mehrere Mitgliedstaaten an der Finanzierung, so wird ihr Anteil entsprechend der finanziellen Beteiligung der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen beteiligten Organisation festgesetzt.

Artikel 11

(1) Im Rahmen des Verfahrens für die Auswahl der Programme gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 wird jede beteiligte Organisation von dem Mitgliedstaat über die Annahme ihres Antrags umgehend informiert, nachdem den betreffenden Mitgliedstaaten die Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Absatzförderungsprogramme mitgeteilt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten schließen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Entscheidung der Kommission die Verträge mit den ausgewählten Organisationen. Nach Ablauf dieser Frist kann ohne vorherige Genehmigung der Kommission kein Vertrag mehr geschlossen werden.

Die Mitgliedstaaten verwenden die von der Kommission zur Verfügung gestellten Musterverträge.

(3) Der Vertrag zwischen den beiden Parteien kommt erst zustande, wenn zur Gewährleistung seiner ordnungsgemäßen Ausführung eine Sicherheit in Höhe von 15 % der maximalen Beteiligung der Gemeinschaft und des oder der betreffenden Mitgliedstaaten geleistet wurde. Diese Sicherheit ist unter den Bedingungen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission zu leisten.

Ist der Vertragsnehmer eine Behörde oder arbeitet er unter Aufsicht einer Behörde, so kann die zuständige Stelle eine Bürgschaft seiner Aufsichtsbehörde in Höhe des in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatzes anerkennen, sofern diese Behörde sich verpflichtet:

- für die ordnungsgemäße Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen zu sorgen und
- zu überprüfen, ob die erhaltenen Beträge tatsächlich für die Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen verwendet werden.

Der Nachweis der Leistung dieser Sicherheit muss beim Mitgliedstaat innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 eingehen.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß den in Artikel 13 für die Abschlusszahlung festgelegten Fristen und Bedingungen.

(4) Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ist die Durchführung der vertraglich festgelegten Maßnahmen.

(5) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission umgehend eine Kopie des Vertrags sowie den Nachweis über die Leistung der Sicherheit. Außerdem übermittelt er ihr eine Kopie des Vertrags zwischen der ausgewählten Organisation und der Durchführungsstelle.

Nach diesem Vertrag ist die Durchführungsstelle verpflichtet, sich den Kontrollen gemäß Artikel 14 zu unterziehen.

Artikel 12

(1) Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung des Vertrags kann der Vertragsnehmer bei dem Mitgliedstaat gegen Leistung der Sicherheit gemäß Absatz 3 die Zahlung

eines Vorschusses beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann kein Vorschuss mehr beantragt werden.

Die Höhe des Vorschusses beträgt höchstens 30 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten.

(2) Der Mitgliedstaat zahlt den Vorschuss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Antragstellung. Bei verspäteter Zahlung kommen die Vorschriften des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission⁽¹⁾ zur Anwendung.

(3) Der Vorschuss wird erst dann gezahlt, wenn der Vertragsnehmer eine Sicherheit zugunsten des Mitgliedstaates in Höhe von 110 % des Vorschusses gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 geleistet hat.

Ist der Vertragsnehmer eine Behörde oder arbeitet er unter Aufsicht einer Behörde, so kann die zuständige Stelle eine Bürgschaft in der obengenannten Höhe anerkennen, sofern sich diese Behörde verpflichtet, den durch die Sicherheit gedeckten Betrag zu überweisen, wenn festgestellt wird, dass kein Anspruch auf den Vorschuss bestand.

Artikel 13

(1) Die Anträge auf Zwischenzahlung der Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sind vor Ende des Kalendermonats zu stellen, der auf den Monat folgt, in dem die jeweils 90 Kalendertage ab Unterzeichnung des Vertrags abgelaufen sind. Diese Anträge, denen eine Finanzübersicht und die entsprechenden Belege sowie ein Zwischenbericht über die Durchführung des Vertrags beizufügen sind, betreffen die innerhalb dieser drei Monate getätigten Ausgaben. Wurden während dieser drei Monate keine Ausgaben getätigt, so ist dies ebenfalls innerhalb der für die Anträge auf Zwischenzahlung geltenden Fristen mitzuteilen.

Außer in Fällen höherer Gewalt wird der zu zahlende Betrag bei verspäteter Einreichung des Antrags auf Zwischenzahlung und der entsprechenden Unterlagen für jeden vollen Verzugsmonat um 3 % gekürzt.

Diese Zahlungen sowie die Vorschusszahlung gemäß Artikel 12 Absatz 1 dürfen sich insgesamt auf höchstens 80 % der Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft und der betreffenden Mitgliedstaaten belaufen. Nach Erreichung dieses Prozentsatzes kann keine weitere Zwischenzahlung mehr beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Abschlusszahlung ist innerhalb von vier Monaten nach Vollendung der im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zu stellen.

Der Antrag gilt nur dann als eingereicht, wenn ihm folgende Unterlagen beigefügt sind:

- a) eine Finanzübersicht mit den geplanten und den bereits getätigten Ausgaben sowie alle diesbezüglichen Ausgabenbelege;
- b) eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen (Tätigkeitsbericht);

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

c) ein interner Bewertungsbericht des Vertragsnehmers über die zum Berichtszeitpunkt feststellbaren Ergebnisse und deren Nutzungsmöglichkeiten.

Außer in Fällen höherer Gewalt wird der zu zahlende Betrag bei verspäteter Einreichung des Antrags auf Abschlusszahlung für jeden Verzugsmonat um 3 % gekürzt.

(3) Die Abschlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen gemäß Absatz 2.

Bei Nichterfüllung der Hauptpflicht gemäß Artikel 11 Absatz 4 wird die Abschlusszahlung entsprechend dem Ausmaß der Nichterfüllung gekürzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 3 wird freigegeben, sobald der endgültige Anspruch auf Zahlung des Vorschusses festgestellt wurde.

(5) Der Mitgliedstaat leistet die Zahlungen nach den vorhergehenden Absätzen innerhalb von 60 Kalendertagen ab Antragsingang. Diese Frist kann jedoch nach der ersten Registrierung des Zahlungsantrags jederzeit ausgesetzt werden, indem dem Vertragsnehmer mitgeteilt wird, dass sein Antrag nicht zulässig ist, weil entweder die beantragte Zahlung nicht zuschussfähig ist, dem Antrag nicht die für alle Zahlungsanträge vorgeschriebenen Belege beigelegt sind oder der Mitgliedstaat ergänzende Auskünfte oder Überprüfungen für nötig hält. Nach Eingang der angeforderten Informationen läuft die Frist für die Dauer von höchstens 30 Kalendertagen weiter. Außer in Fällen höherer Gewalt wird die Erstattung an den betreffenden Mitgliedstaat bei verspäteter Zahlung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 296/96 gekürzt.

(6) Die Sicherheit gemäß Artikel 11 Absatz 3 gilt bis zur Leistung der Abschlusszahlung und wird durch Entlastungsschreiben der zuständigen Stelle freigegeben.

(7) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang

- die vierteljährlichen Berichte über die Durchführung des Vertrags,
- die Übersichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a) und b),
- den internen Bewertungsbericht.

(8) Nach erfolgter Abschlusszahlung übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission eine Abrechnung über die im Rahmen des Vertrags getätigten Ausgaben.

Er bescheinigt außerdem, dass nach Durchführung der Kontrollen alle Ausgaben als nach den Vertragsbedingungen zuschussfähig anzusehen sind.

(9) Der auf die Kofinanzierung der Gemeinschaft entfallende Anteil an den verfallenen Sicherheiten und an den vorgenommenen Kürzungen wird von den dem EAGFL-Garantie gemeldeten Ausgaben in Abzug gebracht.

Artikel 14

(1) Der Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um insbesondere anhand technischer, administrativer und buchhalterischer Kontrollen beim Vertragsnehmer und bei der Durchführungsstelle Folgendes zu prüfen:

- a) die Richtigkeit der übermittelten Informationen und Belege,
- b) die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates ⁽¹⁾ informiert der Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich über alle bei den Kontrollen festgestellten Unregelmäßigkeiten.

(2) Der Mitgliedstaat entscheidet über die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung dieser Kontrollen und teilt diese der Kommission mit.

(3) Bei Programmen von in mehreren Mitgliedstaaten tätigen Organisationen ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zur Koordinierung ihrer Kontrollen und teilen diese der Kommission mit.

(4) Die Kommission kann jederzeit an den Überprüfungen und Kontrollen gemäß den Absätzen 2 und 3 teilnehmen. Zu diesem Zweck unterrichten die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Kommission rechtzeitig von diesen Überprüfungen und Kontrollen.

Die Kommission kann weitere Kontrollen vornehmen, sofern sie diese für erforderlich hält.

(5) Die Begleitgruppe gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 tritt regelmäßig zusammen, um den Stand der einzelnen Programme zu prüfen.

Zu diesem Zweck wird die Begleitgruppe bei jedem Programm über den Zeitplan der vorgesehenen Maßnahmen, die Durchführungsberichte und die Ergebnisse der gemäß den Artikeln 13 und 14 durchgeführten Kontrollen informiert.

Den Vorsitz in der Begleitgruppe führt ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaates, im Falle von Programmen von in mehreren Mitgliedstaaten tätigen Organisationen ein von den betreffenden Mitgliedstaaten benannter Vertreter.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11.

Artikel 15

(1) Zu Unrecht geleistete Zahlungen sind vom Empfänger zuzüglich der Zinsen für die Zeit zwischen der Zahlung und der Rückzahlung zurückzuzahlen.

Dabei wird der von der Europäischen Zentralbank bei ihren Transaktionen in EURO angewendete, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichte und zum Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Zahlung geltende Zinssatz zuzüglich drei Prozentpunkte zugrunde gelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

(2) Die wieder eingezogenen Beträge und die Zinsen werden an die Zahlstellen überwiesen und von diesen von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben entsprechend der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft in Abzug gebracht.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Verzeichnis der Drittlandsmärkte, in denen die Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt werden können

- Schweiz
- Norwegen
- Mittel- und Osteuropa
- Russland
- Japan
- China
- Südkorea
- Südostasien
- Indien
- Naher und Mittlerer Osten
- Nordafrika
- Südafrika (Republik)
- Nordamerika
- Lateinamerika
- Australien und Neuseeland

Verzeichnis der Erzeugnisse, die für Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern in Frage kommen

- Rind- und Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, Verarbeitungserzeugnisse oder Zubereitungen daraus
 - Qualitätsgeflügelfleisch
 - Käse und Joghurt
 - Olivenöl und Tafeloliven
 - Qualitätswein b. A., Tafelwein mit geografischer Angabe
 - Spirituosen mit geografischer Angabe oder geschützter traditioneller Bezeichnung
 - Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
 - Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2880/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2001 für Tomaten geltenden Interventionsschwelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmt, dass bei einem Ungleichgewicht auf dem Markt eines Erzeugnisses gemäß Anhang II der genannten Verordnung oder bei Gefahr eines solchen Ungleichgewichts, das umfangreiche Rücknahmen zur Folge hat oder zur Folge haben könnte, eine Interventionsschwelle festgesetzt werden muss.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2715/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde für das Wirtschaftsjahr 2000 eine Interventionsschwelle für Tomaten festgesetzt. Die nach Artikel 27 geltenden Voraussetzungen sind für dieses Erzeugnis nach wie vor erfüllt. Es empfiehlt sich daher, für dieses Erzeugnis für das Wirtschaftsjahr 2001 erneut eine Schwelle in gleicher Höhe wie für das Wirtschaftsjahr 2000 festzusetzen und zugleich den Zeitraum zu bestimmen, für den gegebenenfalls eine Überschreitung der Interventionsschwelle festgestellt wird.
- (3) Gemäß dem genannten Artikel 27 bewirkt eine Überschreitung der Interventionsschwelle eine Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung im darauffolgenden Wirtschaftsjahr. Es empfiehlt sich, die Auswirkungen einer solchen Überschreitung zu bestimmen und

die Kürzung im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes proportional zur Höhe der Überschreitung festzusetzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die im Wirtschaftsjahr 2001 für Tomaten geltende Interventionsschwelle wird auf 360 000 Tonnen festgesetzt.
- (2) Die Überschreitung der in Absatz 1 festgesetzten Interventionsschwelle wird auf der Grundlage der zwischen dem 1. November 2000 und dem 31. Oktober 2001 erfolgten Marktrücknahmen ermittelt.

Artikel 2

Überschreiten die Marktrücknahmen bei Tomaten während des Zeitraums gemäß Artikel 1 Absatz 2 die Interventionsschwelle gemäß Artikel 1 Absatz 1, so wird die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung im folgenden Wirtschaftsjahr proportional zur Höhe der Überschreitung der Erzeugungsmenge gekürzt, die als Grundlage für die Berechnung der betreffenden Interventionsschwelle diente.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2881/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission ⁽³⁾ sind die Antragszeiträume für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China festgesetzt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 ⁽⁵⁾, beträgt die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz 40 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung gemäß Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung. Da der Antragszeitraum für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China für die Monate Dezember 2000 bis Januar 2001 länger ist, empfiehlt es sich, die Gültigkeitsdauer der für diesen Zeitraum erteilten

Lizenzen verlängern zu können, wenn die Antragsteller dies wünschen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China, die für den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 aufgeführten Antragszeitraum Dezember 2000 bis Januar 2001 erteilt wurden, auf bis zu 80 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung verlängern, wenn der Inhaber der betreffenden Lizenz dies beantragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2882/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 12 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 739/98 ⁽⁴⁾, wurden Qualitätskriterien festgelegt, die bei der Ausfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse des Sektors Schweinefleisch einzuhalten sind, damit die Ausfuhrerstattungen gewährt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2425/2000 ⁽⁶⁾, wurde die Liste der Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch festgelegt, für welche Ausfuhrerstattungen gewährt werden können.

- (3) Die Produktcodes der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 genannten Erzeugnisse sind deshalb unter Berücksichtigung der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 anzupassen. Für Erzeugnisse des KN-Codes 1601 00 91, die kein Geflügelfleisch enthalten, sind strengere Qualitätskriterien festzulegen, um eine möglichst effiziente Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 wird der den KN-Code 1601 00 91 betreffende Teil durch den entsprechenden Teil im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 2.4.1998, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 14.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bedingungen
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:		
	– andere:		
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht		
	-- weder Fleisch noch Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel enthaltend	1601 00 91 9120	<ul style="list-style-type: none"> a) Proteingehalt mindestens 16 Gewichtshundertteile des Eigengewichts b) kein Fremdwasserzusatz c) die Verwendung von anderem als tierischem Protein ist ausgeschlossen
	-- andere	1601 00 91 9190	<ul style="list-style-type: none"> a) Proteingehalt mindestens 12 Gewichtshundertteile des Eigengewichts b) kein Fremdwasserzusatz c) die Verwendung von anderem als tierischem Protein ist ausgeschlossen

VERORDNUNG (EG) Nr. 2883/2000 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2713/2000 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁶⁾,
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Land-

wirtschaft ⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 1997, 1998 und 1999 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Zucchini (Courgettes), für Clementinen, für Mandarinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, für Zitronen, für Äpfel und für Birnen zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ex, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten	— 1. Oktober bis 31. März	501 111
78.0020			— 1. April bis 30. September	639 884
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	22 411
78.0075			— 1. November bis 30. April	11 658
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	661
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	9 867
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	372 855
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	289 518
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	117 200
78.0155	ex 0805 30 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	290 151
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	14 586
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	256 320
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	1 052 182
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	588 285
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	269 823
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	96 939
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	2 236
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	20 048
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brügnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	349 940
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	41 539“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2884/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31, Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates⁽³⁾ enthält Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und sieht die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europaabkommen mit Polen vor. Eines dieser Zugeständnisse führt dazu, dass die Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse des KN-Codes 0405 ab dem 1. Januar 2001 differenziert werden, nachdem bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach Polen keine Erstattung mehr gezahlt wird.
- (2) Die polnischen Behörden haben sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur Lieferungen von Gemeinschaftsbutter, für die keine Erstattungen gezahlt wurde, zur Einfuhr nach Polen zugelassen werden. Zu diesem Zweck ist in die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2357/2000⁽⁵⁾, ein neuer Artikel einzufügen und vorzusehen, dass eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrlicenz vorzulegen ist, die spezifische Angaben enthält, die gewährleisten, dass für die in der Lizenz aufgeführten Erzeugnisse keine Ausfuhrerstattung gezahlt wurde. Um eine Beziehung zwischen den eingeführten Erzeugnissen und den in der Ausfuhrlicenz aufgeführten Erzeugnissen herstellen zu können, muss der Marktbeteiligte bei der Einfuhr nach Polen eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhranmeldung vorlegen, die bestimmte, sich auf die Ausfuhrlicenz beziehende Angaben enthält.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 6.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird folgender Artikel 20b eingefügt:

„Artikel 20b

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Erzeugnisse des KN-Codes 0405 nach Polen.

- (2) Für die Ausfuhr gemäß Absatz 1 sind den zuständigen polnischen Behörden für jede Sendung eine beglaubigte Abschrift der gemäß diesem Artikel erteilten Ausfuhrlicenz sowie eine entsprechend abgezeichnete Abschrift der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die Ware darf zuvor nicht in ein anderes Drittland ausgeführt worden sein.

- (3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten

- a) in Feld 7 den Vermerk ‚Polen‘;
- b) in Feld 15 die Warenbezeichnung gemäß der Kombinierten Nomenklatur;
- c) in Feld 16 den achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur sowie für jedes der in Feld 15 aufgeführten Erzeugnisse die Menge, ausgedrückt in kg
- d) in den Feldern 17 und 18 die Gesamtmenge der in Feld 16 aufgeführten Erzeugnisse;
- e) in Feld 20 den folgenden Vermerk: ‚Butter zur Ausfuhr nach Polen. Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999‘;
- f) in Feld 22 den Vermerk: ‚ohne Ausfuhrerstattung‘;
- g) die Lizenz ist nur für die darin bezeichneten Erzeugnisse und Mengen gültig.

- (4) Die gemäß diesem Artikel erteilten Lizenzen verpflichten zur Ausfuhr in das in Feld 7 aufgeführte Bestimmungsland.

- (5) Die Lizenz wird sofort nach Einreichung des Antrags ausgestellt. Der Beteiligte erhält auf Antrag eine beglaubigte Abschrift der angeschriebenen Lizenz,

- (6) Für die Erteilung der Lizenz ist keine Sicherheit zu leisten.

(7) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission (*) sind die Lizenzen nicht übertragbar.

(8) Die Lizenz ist ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum darauffolgenden 30. Juni gültig.

(9) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats teilt der Kommission bis Ende Februar für das Vorjahr die Zahl der erteilten Lizenzen und die betreffende Buttermenge, aufge-

schlüsselt nach den Codes der Kombinierten Nomenklatur, mit.

(10) Die Bestimmungen von Kapitel 1 kommen nicht zur Anwendung.

(*) Abl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2885/2000 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2000
zur Festsetzung der endgültigen Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2000/01

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 stellt die Kommission die Überschreitung der garantierten Höchstflächen fest und bestimmt die endgültigen Beihilfebeträge für das betreffende Wirtschaftsjahr. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung wird die garantierte Höchstfläche zwischen Linsen und Kichererbsen einerseits und Wicken andererseits aufgeteilt, wobei die im Rahmen einer garantierten Höchstfläche nicht genutzte Fläche für dasselbe Wirtschaftsjahr der anderen garantierten Höchstfläche zugeschlagen werden kann, bevor festgestellt wird, ob es zu einer Überschreitung gekommen ist.
- (2) Die garantierte Höchstfläche für Linsen und Kichererbsen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 wurde im Wirtschaftsjahr 2000/01 nicht über-

schritten, während es bei der garantierten Höchstfläche für Wicken zuzüglich der im Rahmen der garantierten Höchstfläche für Linsen und Kichererbsen ungenutzten Fläche in diesem Wirtschaftsjahr zu einer Überschreitung um 3,42 % gekommen ist. Die Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 muss daher für Wicken und das betreffende Wirtschaftsjahr im Verhältnis zu dieser Überschreitung gekürzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die endgültige Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2000/01 beläuft sich auf 181,00 EUR/ha für Linsen und Kichererbsen und auf 175,02 EUR/ha für Wicken.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2886/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Abweichung von Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich des Ankunfts nachweises bei differenzierten Erstattungen und der Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 10 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird die Erstattung gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vorschrift können vorgesehen werden, sofern entsprechend Bedingungen gleichwertige Garantien bieten.
- (2) Wird die Ausfuhrerstattung nach der Bestimmung differenziert, so wird gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Ausfuhrerstattungsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1557/2000 ⁽⁴⁾, der Teil der Erstattung, der insbesondere auf der Grundlage des niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wurde, auf Antrag des Ausführers gezahlt, sobald nachgewiesen ist, dass das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- (3) Im Rahmen der mit bestimmten Drittländern vereinbarten Sonderregelungen kann der Erstattungssatz, der bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in diese Länder zur Anwendung kommt, niedriger und in einigen Fällen deutlich niedriger sein als der normale Erstattungssatz. Es kann auch vorkommen, dass überhaupt keine Erstattung festgesetzt wird und dass sich der niedrigste Erstattungssatz aus der Nichtfestsetzung eines Erstattungssatzes ergibt.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates ⁽⁵⁾ enthält Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und sieht die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche

Erzeugnisse gemäß dem Europaabkommen mit Polen vor. Eines dieser Zugeständnisse führt dazu, dass die Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse des KN-Codes 0405 ab dem 1. Januar 2001 differenziert werden, da ab diesem Zeitpunkt bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach Polen keine Erstattung mehr gezahlt wird.

- (5) Gemäß Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2884/2000 ⁽⁷⁾, muss der Marktbeteiligte den zuständigen Behörden bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des KN-Codes 0405 nach Polen eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrlizenz und der dazugehörigen Ausfuhranmeldung vorlegen. Die Ausfuhrlizenz enthält besondere Angaben, die gewährleisten, dass für die betreffenden Erzeugnisse keine Ausfuhrerstattung gezahlt worden ist. Die polnischen Behörden haben sich verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 zu überprüfen.
- (6) Bei der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 muss dieser Sonderregelung Rechnung getragen werden, damit den Ausführern im Handel mit Drittländern keine unnötigen Kosten entstehen. Zu diesem Zweck werden für die Bestimmung des niedrigsten Erstattungssatzes die unter diesen Bedingungen und für die genannte Bestimmung festgesetzten Sätze nicht berücksichtigt.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 ist für die in Artikel 1 Buchstabe e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des KN-Codes 0405 kein Ankunfts nachweis erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 18.7.2000, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.⁽⁷⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die in Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Erzeugnisse des KN-Codes 0405 mit Bestimmung Polen wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2000/77/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 14. Dezember 2000****zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 11. Oktober 2000 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 95/53/EG des Rates ⁽⁴⁾ wurden die Grundregeln festgelegt, nach denen amtliche Futtermittelkontrollen durchzuführen sind. Nach den gesammelten Erfahrungen sollte die Möglichkeit bestehen, diese Grundregeln auf Gemeinschaftsebene gegebenenfalls präziser zu definieren, um ein zuverlässiges harmonisiertes Verfahren festzulegen und das neue Kontrollsystem für in Futtermitteln verwendete Erzeugnisse aus Drittländern einzuführen.
- (2) Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt sollte vorgesehen werden, dass Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten nicht nur in der Gemeinschaft Vor-Ort-Kontrollen durchführen können, sondern auch in Drittländern, insbesondere wenn dort eine Situation auftritt, die die Genusstauglichkeit der in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Futtermittel beeinträchtigen kann.
- (3) Es empfiehlt sich, der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in der Gemeinschaft erforderlichenfalls Sachverständige zu entsenden, damit diese überprüfen, ob die in der Gemeinschaft vorgeschriebenen Anforderungen eingehalten werden, und gegebenenfalls Maßnahmen der Gemeinschaft zu treffen.
- (4) Aus dem gleichen Grund muss eine Schutzregelung eingeführt werden. In diesem Rahmen muss die Kommission handeln können, indem sie entsprechend der Situation angemessene Maßnahmen trifft.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 14.11.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 17.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1998 (ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 150), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 15. November 1999 (ABl. C 17 vom 20.1.2000, S. 8) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 20. November 2000 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG des Rates (ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

- (5) Mit der Richtlinie 95/53/EG hat der Rat festgelegt, dass auf Gemeinschaftsebene jedes Jahr koordinierte Kontrollprogramme durchgeführt werden, die aufgrund einer Empfehlung der Kommission beschlossen werden.
- (6) Aus Gründen der Gesundheit von Mensch und Tier müssen in besonderen Fällen die Kontrollen durch die Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten verstärkt werden. Im Hinblick auf eine gemeinschaftsweit einheitliche und wirksame Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen empfiehlt es sich, die Kommission mit der Festlegung spezifischer koordinierter Kontrollprogramme zu beauftragen.
- (7) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (8) Die Richtlinie 95/53/EG des Rates ist entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 95/53/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festgelegt.“

2. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festgelegt.“

3. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

- (1) Wenn im Hoheitsgebiet eines Drittlandes eine Situation eintritt oder sich ausbreitet, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen kann, trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23a auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats entsprechend dem Ernst der Lage unverzüglich folgende Maßnahmen:

— Aussetzung der Einfuhren von Erzeugnissen aus Teilen des betreffenden Drittlandes oder aus dem gesamten Drittland oder aus einem oder mehreren spezifischen Herstellungsbetrieben und gegebenenfalls aus einem Transitdrittland und/oder

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

— Festlegung besonderer Bedingungen für die zur Einfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Teilen des betreffenden Drittlandes oder aus dem gesamten Drittland.

(2) In dringenden Fällen kann die Kommission jedoch nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten vorläufig die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Sie legt die Angelegenheit binnen zehn Arbeitstagen dem Ständigen Futtermittelausschuss nach dem Verfahren des Artikels 23a im Hinblick auf die Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Maßnahmen vor. Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen finden Anwendung, solange sie nicht durch einen anderen Rechtsakt ersetzt worden sind.

(3) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission offiziell mit, dass Schutzmaßnahmen erforderlich sind, und hat die Kommission keine Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen, so kann der Mitgliedstaat hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen vorübergehende vorsorgliche Maßnahmen treffen. Trifft ein Mitgliedstaat vorübergehende vorsorgliche Maßnahmen, so teilt er dies unverzüglich den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission legt die Angelegenheit binnen zehn Arbeitstagen dem Ständigen Futtermittelausschuss nach dem Verfahren des Artikels 23 im Hinblick auf die Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der vorübergehenden vorsorglichen Maßnahmen des Mitgliedstaats vor.

Artikel 9b

(1) Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten können in den Drittländern erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob von den Drittländern gegebene Garantien bezüglich der Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen zumindest als gleichwertig mit den in der Gemeinschaft vorgesehenen Bedingungen angesehen werden können.

(2) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 werden für Rechnung der Gemeinschaft durchgeführt, die die entsprechenden Kosten übernimmt.

(3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis der Kontrollen gemäß Absatz 1 mit.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festgelegt.“

4. Kapitel IV erhält folgende Überschrift:

„ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND KONTROLLEN“;

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17a

(1) Unbeschadet des Artikels 15 können Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, soweit es für die einheitliche Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Vor-Ort-Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richt-

linie, insbesondere die Artikel 4, 5, 7, 11 und 12, angewandt werden.

Die Kommission benennt die Sachverständigen der Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Mitgliedstaaten.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten uneingeschränkte Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Das Ergebnis der Kontrollen ist mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu erörtern, bevor ein Schlussbericht erstellt und verteilt wird.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament das Ergebnis der Kontrollen mit.

(4) Die Ergebnisse einer Kontrolle werden im Ständigen Futtermittelausschuss geprüft, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat dies aufgrund dieser Ergebnisse für angezeigt hält. Die Kommission erlässt die notwendigen Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 23.

(5) Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und kann die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 23 ändern oder aufheben.

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.“

6. Dem Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 trifft die Kommission, soweit der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt die rasche Einführung begrenzter spezifischer koordinierter Kontrollprogramme auf Gemeinschaftsebene erfordert, nach dem Verfahren des Artikels 23 geeignete Maßnahmen.

Diese Programme sollen insbesondere Situationen begegnen, die durch einen besonderen Vorfall hervorgerufen werden.“

7. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Futtermittelausschuss (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 23a

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Futtermittelausschuss (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 15 Tage festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

;Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 29. Dezember 2001 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. GILLOT

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 2000

über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005)

(2000/819/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bedeutung von Unternehmen und unternehmerischer Initiative für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele und die Schwierigkeiten, mit denen das dynamische Unternehmertum zu kämpfen hat, waren Gegenstand verschiedener Mitteilungen, Beschlüsse und Berichte, so auch der jüngsten Mitteilung der Kommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Die Herausforderungen an die Unternehmenspolitik in der wissensbasierten Wirtschaft“. Darin wurden die Hauptbereiche für die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene festgelegt.
- (2) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leisten einen beträchtlichen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Innovation, beruflicher Qualifikation und Beschäftigung und haben mit besonderen Problemen zu kämpfen.
- (3) Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, bedarf es bestimmter Maßnahmen. Eine Reihe von Programmen, insbesondere das mit dem Beschluss 97/15/EG des Rates ⁽⁵⁾ angenommene Dritte Mehrjahresprogramm für

kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000), das am 31. Dezember 2000 ausläuft, haben den Rahmen für diese Aktion festgelegt.

- (4) Am 29. Juni 1999 berichtete die Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die externe Evaluierung des genannten Programms.
- (5) Es ist notwendig, ein neues Programm für den Zeitraum ab 1. Januar 2001 zu verabschieden und zu gewährleisten, dass die Unternehmenspolitik mit ausreichenden Mitteln zur Erreichung ihrer Ziele ausgestattet wird.
- (6) Am 9. November 1999 nahm der Rat einen Bericht über die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in die Industriepolitik der Europäischen Union an. Es ist erforderlich, bei der Festlegung und Durchführung der im Rahmen dieses Programms genehmigten Maßnahmen die Belange der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen.
- (7) Der Europäische Rat von Santa Maria da Feira billigte am 20. Juni 2000 die Europäische Charta für Kleinunternehmen und forderte, dass ihre vollständige Umsetzung, insbesondere als Teil der Vorschläge über das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative erfolgt. Bei den Maßnahmen der Union zugunsten der KMU ist den in der Charta niedergelegten Zielen Rechnung zu tragen.
- (8) Ähnliche Maßnahmen wurden im Rahmen der OECD, insbesondere mit der von den Industrieministern der OECD am 15. Juni 2000 in Bologna angenommenen Charta über KMU-Politik, eingeleitet.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 31.10.2000, S. 180.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25.

- (9) Der Rat wies am 7. November 2000 darauf hin, dass die Finanzierung von innovativen Unternehmen erheblich verbessert werden muss und dass die Finanzinstrumente auf die Unterstützung für Unternehmensgründungen, Unternehmen im Spitzentechnologiebereich und Kleinstunternehmen neu auszurichten sind.
- (10) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (11) Diese Entscheidung bildet die Rechtsgrundlage für die speziellen ergänzenden Maßnahmen, die nicht zu anderen Gemeinschaftspolitiken gehören und die auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht besser zu realisieren sind.
- (12) Das mit den EFTA/EWR-Ländern geschlossene Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Zusatzprotokolle zu den Assoziierungsabkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas ermöglichen die Beteiligung dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen. Ferner sollte eine Beteiligung von Zypern, Malta und der Türkei im Rahmen der Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern vorgesehen werden. Eine Beteiligung weiterer Länder kann in Betracht gezogen werden, wenn Abkommen und Verfahren dies zulassen.
- (13) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽²⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für einen Zeitraum von 5 Jahren ab 1. Januar 2001 wird ein Programm für die Gemeinschaftspolitik für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), nachstehend „dieses Programm“ genannt, beschlossen.

Artikel 2

- (1) Dieses Programm hat folgende Ziele:
- Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einer globalisierten und auf Wissen beruhenden Wirtschaft;
 - Förderung der unternehmerischen Initiative;
 - Vereinfachung und Verbesserung des Verwaltungs- und Regelungsumfelds der Unternehmen, insbesondere zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmensgründung;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 18.6.1999, S. 1.

- Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Unternehmen, insbesondere für die KMU;
- Vereinfachung des Zugangs der Unternehmen zu den unterstützenden Dienstleistungen, den Programmen und den Gemeinschaftsnetzen sowie Verbesserung der Koordinierung dieser Netze.

(2) Diese Ziele werden hauptsächlich im Rahmen der in Anhang I beschriebenen Aktionsbereiche verwirklicht.

(3) Ferner wird dieses Programm aufgrund seiner Ausrichtung dazu dienen, Fortschritte im Hinblick auf die in der Europäischen Charta für Kleinunternehmen niedergelegten Ziele zu erzielen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss des Programms für Unternehmen, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) Die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 3 Absatz 2 zu erlassen:

- das Jahresarbeitsprogramm und die entsprechende Mittelzuweisung;
- die Kriterien und der Inhalt der Ausschreibungen, deren Betrag 100 000 EUR übersteigt;
- die Leistungsindikatoren zur Evaluierung der Aktionen, die für die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele erforderlich sind;

(2) Ferner wird der Ausschuss über alle sonstigen dieses Programm betreffenden Fragen, insbesondere über den jährlichen Durchführungsbericht sowie die Evaluierungsberichte nach Artikel 5 Absatz 1, regelmäßig unterrichtet.

Artikel 5

(1) Die Kommission evaluiert die Durchführung dieses Programms und unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen

- alle zwei Jahre einen Evaluierungsbericht über die erzielten Fortschritte im Hinblick auf die koordinierte Berücksichtigung
 - der Unternehmenspolitik bei sämtlichen Politiken und Programmen der Gemeinschaft,
 - der Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen;
- vor Ende Dezember 2004 einen externen Evaluierungsbericht.

(2) In den Berichten wird geprüft, ob die Ziele dieses Programms erreicht worden sind. Darin wird, insbesondere auf Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Leistungsindikatoren, eine Kosten/Nutzen-Analyse der durchgeführten Maßnahmen und Aktionen vorgenommen.

Artikel 6

Dieses Programm steht folgenden Teilnehmern offen:

- den EFTA/EWR-Ländern gemäß den in dem EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen,
- den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) gemäß den Bedingungen, die in den Europaabkommen, ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt sind,
- Zypern, wobei die Teilnahme durch zusätzliche Mittel gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren finanziert wird,
- Malta und der Türkei, wobei die Teilnahme durch zusätzliche Mittel gemäß dem Vertrag finanziert wird,
- weiteren Ländern, wenn Abkommen und Verfahren dies zulassen.

Artikel 7

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beträgt 450 Mio. EUR.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 8

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 2001 wirksam und gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. GAYSSOT

ANHANG I

BESCHREIBUNG DER AKTIONSBEREICHE

Diese Aktionsbereiche stützen sich in erster Linie auf die Ermittlung und den Austausch bewährter Verfahren nach dem neuen BEST-Verfahren, das in der Mitteilung der Kommission vom 26. April 2000 beschrieben ist; diese Verfahren tragen den Bedürfnissen der KMU Rechnung und zielen insbesondere auf Folgendes ab:

1. Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einer globalisierten und auf Wissen beruhenden Wirtschaft:

Mit diesem Programm werden insbesondere Maßnahmen gefördert zur

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft,
- Erleichterung des freien Warenverkehrs und des Marktzugangs,
- Vorbereitung der Unternehmen auf die Globalisierung, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von KMU am Normierungsprozess und an dessen Umsetzung,
- Bereitstellung angemessener und auf die Bedürfnisse der Kleinunternehmen abgestimmter Fertigkeiten,
- verstärkte Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Förderung neuartiger Methoden,
- Förderung der Integration der nachhaltigen Entwicklung.

2. Förderung der unternehmerischen Initiative:

Mit diesem Programm sollen insbesondere

- die Gründung und die Übertragung von Unternehmen erleichtert werden,
- die Schulung in unternehmerischer Initiative entwickelt werden,
- eine Kultur des Unternehmergeistes in der gesamten Gesellschaft gefördert werden,
- auf die Ausarbeitung und die Förderung spezieller Politiken für KMU hingewirkt werden.

3. Vereinfachung und Verbesserung des Verwaltungs- und Regelungsumfelds der Unternehmen, insbesondere zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmensgründung:

Insbesondere geht es um

- die Weiterentwicklung des Systems zur Abschätzung der Folgen der Rechtsetzungsvorschläge der Gemeinschaft für Unternehmen,
- eine Verbesserung des Regelwerkes und eine Vereinfachung des Verwaltungsumfelds ganz allgemein.

4. Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Unternehmen, insbesondere für die KMU:

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 werden mit diesem Programm insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

a) Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere für KMU. Diese Maßnahmen, deren Funktionsweise in Anhang II anhand von Leitlinien erläutert werden, sind folgende:

i) *Startkapitalprogramm für die Europäische Technologiefazilität (ETF), vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet*

Das ETF-Startkapitalprogramm bietet die Möglichkeit, KMU-Gründungen und die Finanzierung von KMU in der Anfangsphase zu fördern:

- durch Beteiligungen an einschlägigen spezialisierten Wagniskapitalfonds, insbesondere Startkapitalfonds, kleineren Fonds, regional tätigen oder auf bestimmte Wirtschaftszweige bzw. Technologien spezialisierten Fonds oder Wagniskapitalfonds, die die Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen finanzieren, beispielsweise Fonds, die mit Forschungszentren oder Technologieparks verbunden sind; diese wiederum stellen Risikokapital für KMU bereit. Mit dem ETF-Startkapitalprogramm wird in der Vorphase die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Zusammenarbeit mit dem EIF eingerichtete ETF durch eine Anlagepolitik verstärkt, die sowohl im Hinblick auf die zwischengeschalteten Fonds als auch auf deren Anlagepolitik ein höheres Risikoprofil beinhaltet.

Der EIF hat, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nationalen Programmen, die Investitionen in die Wagniskapitalfonds auszuwählen, durchzuführen und zu verwalten. Die genauen Modalitäten für die Durchführung des ETF-Startkapitalprogramms, einschließlich der Überwachung und der Kontrolle, werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF niedergelegt, bei der die in Anhang II aufgeführten Leitlinien berücksichtigt werden;

- durch Unterstützung bei der Schaffung und Entwicklung von Inkubatoren für Unternehmen und von entsprechenden Begleitprogrammen („mentoring schemes“).

ii) *KMU-Bürgschaftsfazilität, vom EIF verwaltet*

Die KMU-Bürgschaftsfazilität übernimmt Rückbürgschaften oder gegebenenfalls Kobürgschaften für die Bürgschaftssysteme der Mitgliedstaaten sowie Direktbürgschaften im Falle der EIB oder sonstiger geeigneter Finanzintermediäre, während seine Ausfälle in Zusammenhang mit den entsprechenden Bürgschaften durch Mittel des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gedeckt werden.

Dadurch kann das Programm dort tätig werden, wo der Markt versagt, nämlich:

- durch Kredite für KMU mit Wachstumspotenzial, um die besonderen Schwierigkeiten zu verringern, die solche Unternehmen bei der Beschaffung von Finanzmitteln haben, da eine Kreditvergabe an KMU (beispielsweise an kleine oder neu gegründete Unternehmen) als hohes Risiko eingestuft wird;
- durch Kleinstkredite, um in diesem Bereich die Bereitschaft der Finanzinstitute zur Vergabe von Krediten geringen Umfangs zu erhöhen, für die Kreditnehmer mit unzureichenden Garantien vergleichsweise hohe Bearbeitungskosten zu zahlen haben;
- durch Eigenmittelbeteiligungen an KMU mit Wachstumspotenzial, auch über Beteiligungen durch lokale oder regionale Gründungskapital- und/oder Startkapitalfonds, um die besonderen Schwierigkeiten der KMU wegen ihrer Finanzschwäche zu verringern;
- durch Inanspruchnahme der neuen Möglichkeiten, die Kleinunternehmen durch das Internet und den elektronischen Geschäftsverkehr geboten werden; so können mit gesicherten Darlehen die Kosten für EDV-Einrichtungen, Software und Schulungen finanziert werden und Kleinunternehmen Unterstützung für Modernisierungsmaßnahmen in diesem Bereich und für die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

Neben Bürgschaften oder Rückbürgschaften können den Finanzintermediären zusätzliche Hilfen insbesondere im Bereich der Kleinstkredite in Aussicht gestellt werden. Durch solche Hilfen sollen die mit diesen Maßnahmen verbundenen hohen Verwaltungskosten teilweise gedeckt werden.

Mit dem Haushaltsansatz werden die Kosten der Fazilität, einschließlich der Bürgschaftsausfälle des EIF und sonstiger förderungsfähiger Kosten oder Ausgaben im Rahmen der Fazilität, vollständig gedeckt. Für die zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gehenden Kosten der Fazilität gilt eine Obergrenze, sodass sie auf keinen Fall die dem EIF für diese Maßnahme bereitgestellten Haushaltsmittel überschreiten; es besteht keine Eventualverbindlichkeit für den Haushalt dieser Fazilität.

Die genauen Modalitäten für die Durchführung der KMU-Bürgschaftsfazilität, einschließlich der Überwachung und der Kontrolle, werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF niedergelegt, bei der die in Anhang II aufgeführten Leitlinien berücksichtigt werden.

iii) *Startkapital-Aktion, vom EIF verwaltet*

Mit der neuen Startkapital-Aktion soll die Bereitstellung von Kapital für die Gründung innovativer Kleinunternehmen mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial, aber auch von Unternehmen der traditionellen Wirtschaft, durch Unterstützung von Startkapitalfonds, Inkubatoren oder ähnlichen Organisationen, an denen der EIF während der ersten Jahre ihrer Tätigkeit entweder durch eigene Mittel beteiligt ist oder durch seine Mandate mitwirkt, gefördert werden.

iv) *Joint-European-Venture-Programm*

Dieses Programm soll dazu beitragen, die bis zum 31. Dezember 2000 vorgenommenen Mittelbindungen zugunsten von Unternehmen, die eine transnationale Partnerschaft in Betracht ziehen, zu nutzen. Der Höchstbetrag je Projekt beläuft sich auf 100 000 EUR.

Diese Finanzmechanismen werden gegebenenfalls zur Berücksichtigung künftiger Entscheidungen des Rates angepasst. Die Anwendung der verschiedenen Finanzmechanismen hat in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu erfolgen.

- b) Verwendung des Euro durch die Unternehmen;
- c) Maßnahmen zur Förderung einer unternehmensnahen Finanzierung, insbesondere zur Ausweitung der Netze der „Business-Angels“;
- d) Anreize für die Schaffung eines gemeinschaftlichen Netzes von Startkapital-Fonds und für ihre Betreiber, damit auf diese Weise die Einführung und der Austausch der bewährten Verfahren gefördert werden;
- e) Organisation Runder Tische mit Vertretern von Banken und von KMU.

5. Vereinfachung des Zugangs der Unternehmen zu den unterstützenden Dienstleistungen, zu den Programmen und zu den Gemeinschaftsnetzen sowie Verbesserung ihrer Koordinierung:

Mit diesem Programm werden insbesondere Aktionen entwickelt zur

- Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu den Gemeinschaftsprogrammen und Gewährleistung einer besseren Koordinierung vor allem mit dem Fünften Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE),
- Verbesserung des Funktionierens, der Zusammenarbeit und der Koordinierung der gemeinschaftlichen Netze, insbesondere der Euro Info Centres und Euro Info Centre Correspondence. Bei der Durchführung dieser Aktivitäten kann die Kommission auf technische Unterstützungsorganisationen oder Experten zurückgreifen, deren Finanzierung im Allgemeinen finanziellen Rahmen dieses Programms vorgesehen werden kann.
- Förderung der Organisation von Unternehmenskooperationsveranstaltungen wie dem Europapartnariat,
- Auswertung des Berichts über die Europäische Beobachtungsstelle für die KMU.

ANHANG II

FINANZIERUNGSTRUMENTE DER GEMEINSCHAFT

I. Leitlinien für die Umsetzung des ETF-Startkapitalprogramms

A. Einführung

Das ETF-Startkapitalprogramm wird treuhänderisch vom EIF verwaltet.

B. Intermediäre

Was die Bereitstellung von Wagniskapital betrifft, so werden die Intermediäre nach kaufmännischen und marktüblichen Grundsätzen auf faire und transparente Weise ausgewählt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden; dabei wird dem Ziel Rechnung getragen, über ein breites Spektrum spezialisierter Fonds tätig zu werden.

Bei den zusätzlichen Aktionen zur Förderung von Inkubatoren für Unternehmen stützt sich der EIF auf die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten.

C. Investitionshöchstgrenze

Die Höchstgrenze für die Gesamtinvestition in einen Wagniskapitalfonds beträgt 25 % des gesamten Beteiligungskapitals des entsprechenden Fonds, in Ausnahmefällen 50 %, wie etwa bei neuen Fonds, denen eine besonders starke Katalysatorfunktion bei der Entwicklung der Wagniskapitalmärkte für eine bestimmte Technologie oder in einer bestimmten Region zukommen dürfte. Das Engagement in einem einzelnen Wagniskapitalfonds darf jeweils 10 Mio. EUR nicht übersteigen, außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, wo die generelle Höchstgrenze bei 15 Mio. EUR liegt. Die zwischengeschalteten Wagniskapitalfonds gehen im Hinblick auf die Portfoliodiversifikation nach marktüblichen Grundsätzen vor.

D. Gleichrangigkeit der Investitionen

Investitionen der ETF-Startkapitalfazilität in die zwischengeschalteten Fonds sind gleichrangig mit anderen in Form von Beteiligungen durchgeführten Investitionen. Bei jeder Abweichung von dieser Regel muss der Ausschuss nach Artikel 3 angehört werden.

E. Dauer der Fazilität

Das ETF-Startkapitalprogramm wird als langfristige Fazilität eingerichtet, die normalerweise 5- bis 12-jährige Positionen in Wagniskapitalfonds übernimmt. In jedem Fall darf die Dauer der Investitionen 16 Jahre ab Unterzeichnung der in Anhang I vorgesehenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF nicht übersteigen.

F. Realisierung der Investitionen

Da die meisten Investitionen im Rahmen des ETF-Startkapitalprogramms in nichtbörsennotierte, illiquide Einrichtungen fließen, basiert die Realisierung dieser Investitionen auf der Ausschüttung der Erlöse, die die zwischengeschalteten Fonds durch die Veräußerung ihrer Investitionen in KMU erzielen.

G. Wiederanlage der Erlöse aus realisierten Investitionen

Erlöse aus den Fonds, die an den EIF zurückfließen, können in den ersten vier Jahren nach dem 20. Dezember 2000 wiederangelegt werden. Diese Wiederanlagefrist kann um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn die Fazilität 48 Monate nach dem 20. Dezember 2000 zufrieden stellend beurteilt wird.

H. Treuhandkonto

Für die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Programms wird innerhalb des EIF ein besonderes Treuhandkonto eingerichtet. Dieses Konto ist verzinslich; die angefallenen Zinsen werden den für die Fazilität bereitgestellten Mitteln hinzugefügt. Die vom EIF im Rahmen des ETF-Startkapitalprogramms getätigten Investitionen sowie die Verwaltungsgebühren des EIF und sonstigen förderungsfähigen Ausgaben werden dem Treuhandkonto belastet, die Erlöse aus realisierten Investitionen werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben. Vier Jahre nach dem 20. Dezember 2000 oder — sofern die Wiederanlagefrist verlängert wird — nach Ablauf der verlängerten Wiederanlagefrist, fließen etwaige Guthaben auf dem Treuhandkonto, die noch nicht gebunden oder abgehoben/investiert wurden oder zur Deckung förderungsfähiger Kosten und Ausgaben, wie der Verwaltungsgebühren des EIF, benötigt werden, in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zurück.

I. Rechnungshof

Es werden geeignete Vereinbarungen getroffen, damit der Rechnungshof die Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme der Fonds entsprechend seinem Auftrag überprüfen kann.

II. Leitlinien für die Umsetzung der KMU-Bürgschaftsfazilität

A. Einführung

Die KMU-Bürgschaftsfazilität wird treuhänderisch vom EIF verwaltet.

B. Intermediäre

Die Intermediäre werden aus den Bürgschaftssystemen in den Mitgliedstaaten im öffentlichen oder privaten Sektor, einschließlich der Bürgschaftssysteme auf Gegenseitigkeit sowie der EIB oder sonstiger geeigneter Finanzinstitute ausgewählt. Ihre Auswahl erfolgt nach kaufmännischen und marktüblichen Grundsätzen auf faire und transparente Weise; dabei berücksichtigt werden:

- a) die voraussichtlichen Auswirkungen auf das für KMU zur Verfügung stehende Fremdfinanzierungsvolumen (Darlehen, Beteiligungen) und/oder
- b) die Auswirkungen auf den Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln und/oder
- c) die Auswirkungen auf die vom jeweiligen Intermediär durch die Mittelvergabe an KMU übernommenen Risiken.

C. Förderungsfähige Kreditvergabe an KMU

Die finanziellen Kriterien für die Förderung einer Mittelvergabe an KMU durch Bürgschaften im Rahmen der KMU-Bürgschaftsfazilität werden auf Einzelbasis für jeden Intermediär unter Berücksichtigung seiner Tätigkeiten festgelegt, um möglichst viele KMU zu erreichen. Diese Regelungen tragen den marktüblichen Konditionen und Verfahren in dem betreffenden Gebiet Rechnung.

Die Bürgschaften und Rückbürgschaften werden vorwiegend für die Mittelvergabe an KMU mit bis zu 100 Mitarbeitern (vorrangig an Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern im Rahmen der spezifischen Aktion zugunsten der verstärkten Nutzung des Internet und des elektronischen Handels durch Kleinunternehmen) gewährt. Besonderes Augenmerk liegt auf Mitteln zur Finanzierung immaterieller Vermögenswerte.

D. EIF-Bürgschaften

Die vom EIF übernommenen Bürgschaften beziehen sich auf einzelne Mittelvergaben in einem bestimmten Portfolio von Vergabetransaktionen. Die EIF-Bürgschaften decken einen Teil des Finanzierungsrisikos des zugrunde liegenden Finanzierungsportfolios ab, das der betreffende Finanzintermediär trägt.

E. Höchstgrenze für die kumulativen Ausfälle des EIF

Die Verpflichtung des EIF zur Übernahme eines Teils der Finanzmittelausfälle des Intermediärs besteht so lange, bis der kumulative Betrag der Zahlungen zur Deckung der Ausfälle in einem bestimmten Finanzierungsportfolio, gegebenenfalls vermindert um den kumulativen Betrag der entsprechenden begetriebenen Forderungen und sonstiger Erlöse, einen zuvor vereinbarten Betrag erreicht; danach erlischt die EIF-Bürgschaft automatisch.

F. Gleichrangigkeit von EIF und Intermediär

Die vom EIF gewährten Bürgschaften sind mit den vom Intermediär gewährten Bürgschaften und gegebenenfalls Finanzierungen in der Regel gleichrangig.

G. Treuhandkonto

Für die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Programms wird innerhalb des EIF ein Treuhandkonto eingerichtet. Dieses Konto ist verzinslich; die aufgelaufenen Zinsen werden den Mitteln der Fazilität hinzugefügt.

H. Verfügungsrecht des EIF über das Treuhandkonto

Der EIF ist berechtigt, das Treuhandkonto mit den Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Höchstbetrag der kumulativen Ausfälle im Rahmen der Bürgschaftsfazilität und vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission mit sonstigen förderungsfähigen Kosten, beispielsweise seinen Verwaltungsgebühren, sowie förderungsfähigen Rechtskosten und Werbekosten des Programms zu belasten.

I. Einzahlung begetriebener Ausfälle auf das Treuhandkonto

Begetriebene Ausfälle, für die Zahlungen im Rahmen der Bürgschaft geleistet wurden, sowie sonstige etwaige Erlöse werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben.

J. Dauer des Programms

Die einzelnen KMU-Bürgschaften sollen mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren ausgestattet werden. Bei Ablauf ausstehender Bürgschaften vorhandene Guthaben auf dem Treuhandkonto fließen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zurück.

K. Rechnungshof

Es werden geeignete Vereinbarungen getroffen, damit der Rechnungshof die Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme der Fonds entsprechend seinem Auftrag überprüfen kann.

III. Leitlinien für die Umsetzung der neuen Startkapital-Aktion

A. Einführung

Die Startkapital-Aktion wird vom EIF verwaltet.

B. Rechnungshof

Es werden geeignete Vereinbarungen getroffen, damit der Rechnungshof die Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme der Fonds entsprechend seinem Auftrag überprüfen kann.

IV. Joint-European-Venture-Programm

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es notwendig ist, diese Regelung zu vereinfachen, damit Anträge von KMU auf finanzielle Beihilfen zügig von den Finanzintermediären und den Dienststellen der Kommission bearbeitet werden können und damit für eine Überwachung der korrekten Verwendung der Finanzmittel der Gemeinschaft gesorgt werden kann. Außerdem prüft die Kommission derzeit, ob eine Anpassung der Vergabekriterien möglich ist, damit der Nachfrage der KMU nach Finanzmitteln für grenzübergreifende Investitionen, unter anderem auch in den Beitrittsstaaten, besser entsprochen werden kann.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2764/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 321 vom 19. Dezember 2000)

Seite 3, im Anhang, betreffend Art „14. Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)“, Zeitraum vom 1.1.2001 bis 30.4.2001, Spalte „Orientierungspreis (in EUR/t)“:

anstatt: „1 152“

muss es heißen: „1 052“.
